

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 10, Jahrgang 2005

Ausgegeben: Hannover, den 15. Oktober 2005

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 191* Mitteilung über die Nachberufung des 2. stellvertretenden Vorsitzenden Richters des Reformierten Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengenrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 1. Juli 2005.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 22. April 2005 Herrn Kirchenrechtsdirektor Henning Boecker zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden Richter des Reformierten Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengenrichtshof der EKD für den Rest der Amtszeit bis zum 31. Dezember 2007 berufen.

Mitglieder des Reformierten Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengenrichtshof der EKD sind nach dem Stand vom 22. April 2005:

- Vorsitzender Richter:** Rechtsanwalt und Notar Hartmut **Wiesinger**, Lage
1. Stellvertreter: Präsident des Oberverwaltungsgerichts Dr. Michael **Benndorf**, Bovenden
2. Stellvertreter: Kirchenrechtsdirektor Henning **Boecker**, Düsseldorf
- Ordinierte Richterin:** Pfarrerin Dorothea **Brand**, Dörentrup
1. Stellvertreter: Superintendent, Pfarrer Klaus **Eberl**, Wassenberg
2. Stellvertreter: Pastor Heinrich **Frese**, Nordhorn
- Nichtordinierter Richter:** Rechtsanwalt und Notar Thomas **Schoppmann**, Bremerhaven
1. Stellvertreter: Oberkirchenrat Martin **Kleingünther**, Bielefeld
2. Stellvertreter: Rechtsanwalt Erwin **Köhler**, Meppen
- Richterin in Verfahren gegen Amtskräfte d. höheren Dienstes:** Hausfrau Angela **Schafmeister**, Detmold
1. Stellvertreter: Richter am AG Hans **Koops**, Neuenhaus
2. Stellvertreter: Landeskirchenrat Werner **Prüßner**, Bielefeld
- Richter in Verfahren gegen Amtskräfte d. gehobenen Dienstes:** Steueramtsrat Wilhelm **Steenweg**, Schüttorf
1. Stellvertreterin: Amtfrau i. K. Maja **Schneider**, Detmold

2. Stellvertreterin: Landeskirchen-Amtsärztin Stefanie **Fritzensmeier**, Bielefeld
3. Stellvertreterin: Amtfrau i. K. Karin **Schulte**, Detmold

H a n n o v e r , den 20. Juli 2005

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

S c h m i d t

Präsident des Kirchenamtes

Nr. 192* Mitglieder des Unierten Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengenrichtshof der EKD.

Vom 1. Juli 2005.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 4./5. Dezember 2004 und am 1./2. Juli 2005 zu Mitgliedern des Unierten Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengenrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Amtszeit vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2010 berufen:

- Vorsitzender Richter:** Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hans Peter **Dünkel**, Gundelfingen
1. Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Dr. Volker **Knöppel**, Kassel
2. Stellvertreterin: Landeskirchenrätin Doris **Rösgen**, Düsseldorf
- Ordinierte Richterin:** Dekanin Claudia **Brinkmann-Weiß**, Hanau
1. Stellvertreterin: Oberkirchenrätin Margarete **Reinel**, Darmstadt
2. Stellvertreter: Pastor Klaus **Balz**, Bremen
3. Stellvertreterin: Pfarrerin Dorothee **Wüst**, Weilerbach
4. Stellvertreterin: Pastorin Ingrid **Witte**, Bremen
- Nichtordinierter Richter:** Staatsanwalt Bernd **Klippstein**, Freiburg
1. Stellvertreterin: Rechtsanwältin Karin **Dierks**, Bremen
2. Stellvertreter: Richter am Amtsgericht Henri **Franck**, Speyer
3. Stellvertreterin: Kirchenrätin Sabine **Langmaack**, Darmstadt

**Richter in Verfahren
gegen Amtskräfte des
höheren Dienstes:**

1. Stellvertreter: Kirchenoberrechtsrat Dirk
Heuing, Bielefeld
2. Stellvertreterin: Landeskirchenrätin
Katja **Wäller**, Düsseldorf

**Richterin in Verfahren
gegen Amtskräfte des
gehobenen Dienstes:**

1. Stellvertreter: Landeskirchenoberamtsrätin
Claudia **Seppmann**, Bielefeld
2. Stellvertreterin: Landeskirchenamtsrätin
Anke **Pahl**, Düsseldorf

**Richterin in Verfahren
gegen Amtskräfte des
mittleren Dienstes:**

Landeskirchen-Sekretärin
Claudia **Tischler**, Düsseldorf

Hannover, den 22. August 2005

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –
Schmidt
Präsident des Kirchenamtes

Nr. 193* Übereinkunft über Fürsorgeleistungen zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und betreffend die Übernahme von Pfarrerinnen und Pfarrern zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien.

Vom 5. Juli 2005.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland gibt die am 5. Juli 2005 geänderte Übereinkunft über Fürsorgeleistungen zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und betreffend die Übernahme von Pfarrerinnen und Pfarrern der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien vom 10. Oktober 1997 (ABl. EKD 1998, S. 5) nachstehend bekannt.

Hannover, den 13. September 2005

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –
Schmidt
Präsident des Kirchenamtes

Änderungsvertrag

Die zwischen

**der Evangelischen Kirche in Deutschland,
Herrenhäuser Str. 12,
30419 Hannover,
vertreten durch den Vorsitzenden des Rates und
den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD**

– im folgenden »EKD« genannt –

und

**der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien,
str. Gen. Magheru 4
Ro – 2400 Sibiu**

**vertreten durch den Bischof und den Hauptanwalt
des Landeskonsistoriums**

– im folgenden »EKR« genannt –

am 10. Oktober 1997 geschlossene

Übereinkunft über Fürsorgeleistungen zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und betreffend die Übernahme von Pfarrerinnen und Pfarrern der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien

wird wie folgt geändert:

§ 1

Gegenstand des Änderungsvertrages

Die Änderung der Übereinkunft über Fürsorgeleistungen zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und betreffend die Übernahme von Pfarrerinnen und Pfarrern der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien vom 10. Oktober 1997 (ABl. EKD 1998 Seite 5) hat zum Ziel, den auf der Liste 2 verzeichneten Personen einen Versorgungsanspruch nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen zu gewähren, wenn sie ihren Lebensmittelpunkt in Rumänien beibehalten. Zugleich werden Anträge auf Zahlung eines Versorgungszuschusses zur Fremdreute bei Wohnsitznahme in Deutschland nur zu Gunsten der auf der Liste 1 aufgeführten Personen bewilligt, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Beide Listen sind Bestandteil des Vertrages.

§ 2

Vertragsänderungen

Die Übereinkunft über Fürsorgeleistungen zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und betreffend die Übernahme von Pfarrerinnen und Pfarrern der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien vom 10. Oktober 1997 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird nach dem Wort »Fremdreute« durch folgende Wörter ergänzt:

»in Deutschland oder zu den kirchlichen Alterseinkünften in Rumänien«.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »die in der diesem Vertrag beigefügten Liste« ersetzt durch die Wörter:

»die in den diesem Vertrag beigefügten Listen 1 und 2«*.
 - b) Absatz 1 Nr. 5 wird am Ende nach dem Wort »haben« durch folgende Wörter ergänzt:

»und in der Liste 1 aufgeführt sind oder«
 - c) Nach Absatz 1 Nr. 5 wird folgende neue Nr. 6 angefügt:

»6. ihren Lebensmittelpunkt in Rumänien beibehalten, dort kirchliche Alterseinkünfte beziehen und in der Liste 2 aufgeführt sind.«
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils nach den Wörtern »In der Liste« die Ziffer »1« eingefügt.

* Nicht abgedruckt

- b) In Absatz 1 wird die Betragsangabe »47,50 DM« ersetzt durch die Betragsangabe »24,29 Euro« und die Betragsangabe »1900,- DM« ersetzt durch »971,45 Euro«.
- c) In Absatz 2 wird die Betragsangabe »23,75 DM« ersetzt durch die Betragsangabe »12,14 Euro« und die Betragsangabe »950,- DM« ersetzt durch »485,73 Euro«.
- d) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
- »(3) In der Liste 2 verzeichneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EKR, die über die beruflichen Voraussetzungen des Absatz 1 verfügen, wird auf Antrag als monatlicher Versorgungszuschuss der Betrag gezahlt, der sich aus der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Dienstjahre vervielfältigt mit dem Betrag in Höhe von 9,- Euro ergibt, höchstens aber ein Betrag von 360,- Euro.
- (4) In der Liste 2 verzeichneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EKR, die über die beruflichen Voraussetzungen des Absatz 2 verfügen, wird auf Antrag als monatlicher Versorgungszuschuss der Betrag gezahlt, der sich aus der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Dienstjahre vervielfältigt mit dem Betrag in Höhe von 4,50 Euro ergibt, höchstens aber ein Betrag von 180,- Euro.«
- e) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 5. Nach dem Wort »Fremdrente« werden die Wörter »oder Alterseinkünften aus kirchlichen und staatlichen Kassen« eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Nummer 2 werden nach den Wörtern »einer Fremdrente« die Wörter »oder über die Höhe von Alterseinkünften in Rumänien« angefügt.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort »Meldebestätigung« die Wörter »oder eine vergleichbare Bescheinigung rumänischer Behörden« angefügt.
- c) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
- »Urkunden in rumänischer Sprache sind in die deutsche Sprache zu übersetzen und vom Landeskonsistorium der EKR beglaubigen zu lassen.«
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherige Bestimmung wird durch die Absatzbezeichnung »(1)« ergänzt.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- »(2) Wählen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der EKR, die in der Liste 1 aufgeführt sind, ihren weiteren Lebensmittelpunkt wieder in Rumänien, gelten für sie die Regelungen des Änderungsvertrages, mit der Folge, dass sie wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EKR gestellt sind, die in der Liste 2 aufgeführt sind. In diesem Fall wird der Versorgungszuschuss ab dem Beginn des zweiten Monats der Rückübersiedlung in Höhe der Beträge nach § 4 Abs. 3 und 4 gewährt.«

§ 3

In-Kraft-Treten

- (1) Dieser Änderungsvertrag tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.
- (2) Die bisherige Regelung des § 12 Abs. 2 besteht mit der Maßgabe unverändert fort, als eine Überprüfung des Vertrages im Jahr 2010 erfolgen kann.

Hannover, den 5. Juli 2005

Für die EKD:

Huber

Der Vorsitzende des Rates der EKD

Schmidt

Der Präsident des Kirchenamtes der EKD

Herrmannstadt, den 5. Juli 2005

Für die EKR:

D. Dr. Christoph Klein

Der Bischof der EKR

Friedrich Gunesch

Der Hauptanwalt des Landeskonsistoriums

Nr. 194* Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses Datenschutzregisterordnung.

Vom 7. Oktober 2005.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf seiner Sitzung am 7. Oktober 2005 die von ihm erlassene Datenschutzregisterordnung vom 8. September 1978 (ABl. EKD 1978, S. 421), geändert durch Verordnung vom 25. März 1994 (ABl. EKD 1994, S. 251), aufgehoben.

Mit der Novellierung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG. EKD) vom 7. November 2002 haben die Regelungen der Datenschutzregisterordnung in den §§ 14 und 21 DSG. EKD Eingang gefunden.

Hannover, den 12. Oktober 2005

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Schmidt

Präsident des Kirchenamtes

Nr. 195* Bekanntmachung der Förderleitlinien der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (KiBa).

Vom 11. Mai 2005.

Nachstehend werden die am 11. Mai 2005 vom Vorstand der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (Stiftung KiBa) beschlossenen Leitlinien veröffentlicht. Sie treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD in Kraft.

Hannover, den 13. Oktober 2005.

Evangelische Kirche in Deutschland

– Geschäftsstelle Stiftung KiBa –

Begrich

Geschäftsführer

**Leitlinien zur Förderung durch die
»Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler
in Deutschland«**

Der Stiftungsvorstand der »Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland« erlässt folgende Leitlinien:

1. Förderzweck

1.1. Angesichts des zunehmend sich verschlechternden Zustandes der kirchlichen Baudenkmäler in Deutschland soll die Förderung insbesondere dazu dienen, Vorhaben zur baulichen Bewahrung sowie zum Erhalt bzw. zur Wiedergewinnung der Nutzbarkeit von Kirchen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren Kirchengemeinden zu unterstützen.

1.2. Die Förderung soll in der Regel neben und ergänzend zu staatlicher Denkmalförderung erfolgen.

Die Förderung kann zur Einwerbung von Fremdmitteln dienen, soweit erforderliche kirchliche Eigenmittel den Kirchengemeinden nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung kirchlicher Baudenkmäler.

2.2. Insbesondere sind förderfähig:

Maßnahmen im Dach- und Fachbereich zur Beseitigung und Verhütung von Witterungsschäden sowie des Insekten- und Schwammbefalls.

Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen an Fundamenten und tragenden Bauteilen wie Wänden, Decken, Gewölben sowie Dach- und Glockenstühleninnenraum- und Sanierungsarbeiten, die der Erhaltung, Verbesserung oder der Erweiterung und Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit kirchlicher Baudenkmäler dienen. Dazu zählen auch Ausbaumaßnahmen sowie Fenster-, Türen-, Fußböden-, Putz- und im Ausnahmefall Malerarbeiten.

2.3. In die Förderung können auch bedeutende Ausstattungsstücke einbezogen werden.

2.4. Förderfähig sind auch Planungsleistungen der Planungsphasen 3 bis 9 HOAI sowie erforderliche Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen, soweit diese im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme stehen.

2.5. Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- sämtliche Neuanschaffungen von Ausstattungen
- neue künstlerische Gestaltungen
- Heizungseinbauten und -anlagen
- neue Beleuchtungskörper und -anlagen
- neue Glocken- und Läuteanlagen
- Schwerhörigen- und Beschallungsanlagen
- Uhren und Uhrenwerke
- Teppiche, Läufer und Textilien
- Gedenkstätten

3. Empfänger der Förderung

Kirchengemeinden der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und denen gleichgestellte kirchliche Träger und Einrichtungen sind Empfänger der Förderung durch die Stiftung.

4. Fördervoraussetzungen

4.1. Voraussetzungen für die Förderung sind

- der Gemeindebezug zum Förderobjekt
- die Gewährleistung der kirchlichen Nutzung des Förderobjektes
- das Unvermögen der Kirchengemeinde, die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen im vollen Umfang zu gestalten, ohne sie durch die Stiftung abzusichern
- die Eigenbeteiligung der Kirchengemeinde an der Finanzierung der beantragten Fördermaßnahme in angemessener Höhe
- die Begleitung der Fördermaßnahme durch kirchliche Baudienststellen sowie durch qualifizierte Planungsbüros, Restauratoren bzw. Denkmalpfleger
- die geförderte Kirchengemeinde verpflichtet sich, mindestens für die Dauer von fünf Jahren dem *Verein zur Förderung der Stiftung KiBa e. V.* beizutreten.

4.2. Von der Förderung ausgeschlossen sind in der Regel

- Anträge zu förderfähigen Ausgaben unter 15.000,- Euro
- Ausgaben für den Erwerb eines Baudenkmals oder dessen Bewirtschaftungskosten
- Rückwirkende Förderung für bereits vor der Beantragung erfolgte Leistungen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die Fördermittel sind antragsgemäß zweckgebunden für förderwürdige Maßnahmen zu verwenden. Sie sind nicht übertragbar.
- Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbare Anteilfinanzierung.
- Die Höhe der Förderung ist abhängig
 - von den der Stiftung insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermitteln
 - der Maßgabe von Bausubstanzerhalt und Gewährleistung der Nutzbarkeit der jeweiligen Kirche.
- Über den daran gemessen erforderlichen und möglichen Förderumfang wird in jedem Einzelfall entschieden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

6. Verfahren

6.1. Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des jeweils gültigen Antragsformulars der Stiftung gewährt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Projektes und der vorgesehenen Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen
- Erklärung zum Stand von Bauvorbereitung bzw. Baudurchführung
- Angaben zur künftigen Nutzung des zu fördernden Objektes
- Kostenschätzung einer kirchlichen Baudienststelle bzw. eines Planungsbüros nach DIN 276
- Weitere Planungsunterlagen, soweit vorhanden
- Bis zu zehn ausgewählte Fotos und bzw. Schadensdokumentation

- Stellungnahme bzw. grundsätzliche Baugenehmigung der zuständigen landeskirchlichen Baudienststelle.
- 6.2. Antragstellungen können jederzeit erfolgen. Antragschluss für eine Förderung im folgenden Jahr ist der 31. Juli.
- Über die eingegangenen Förderanträge berät der Vergabeausschuss der Stiftung und schlägt dem Stiftungsvorstand Förderprojekte und Förderbeträge zur Beschlussfassung vor.
- Die Bewilligungszusage gilt maximal zwei Jahre ab Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheides.
- 6.3. Bewilligungsstelle ist der Stiftungsvorstand mit Sitz in 30419 Hannover, Herrenhäuser Straße 12.
- 6.4. Der Abruf der bewilligten Fördermittel kann in Teilzahlungen nach Maßgabe der erzielten Leistungen erfolgen.
- 6.5. Der Bewilligungsstelle ist ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorzulegen. Dazu gehören ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Förderzweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats.
- Für Maßnahmen, deren Durchführung sich über ein Haushaltsjahr hinaus erstreckt, ist über die Verwendung der Förderung ein Zwischennachweis zu führen, der dem Stiftungsvorstand bis spätestens 2 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen ist.
 - Der Verwendungsnachweis muss einen Prüfvermerk der zuständigen Rechnungsprüfungseinrichtung der Landeskirche über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel aufgrund der vorgelegten Rechnungs- und Zahlungsbelege enthalten.
 - Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das Stiftungsbüro.
- 6.6. Verstößt der Empfänger der Förderung gegen die unter 4. genannten und dem Entscheid des Stiftungsvorstandes auf Bewilligung zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen, kann der Bewilligungsbescheid zurückgezogen werden. Das schließt in der Regel die Rückforderung zwischenzeitlich ausgezahlter Fördermittel unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Verzinsung ein.
- 6.7. Der Stiftungsvorstand veröffentlicht jährlich eine Zwischenbilanz, in der nach Landeskirchen geordnet über die verausgabten Fördermittel informiert wird.
7. Inkraftsetzung
- Diese Leitlinien treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 196* Beschluss zum In-Kraft-Treten des Verwaltungsgerichtsgesetzes in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

Vom 7. September 2005.

Beschluss

Nachdem die Lippische Landeskirche und die Ev.-reformierte Kirche gemäß § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD S. 426) diesem Kirchengesetz zugestimmt haben, stellt das Präsidium fest, dass das Verwaltungsgerichtsgesetz

- a) am 15. 1. 2005 in der Lippischen Landeskirche und
- b) am 11. 5. 2005 in der Evangelisch-reformierten Kirche in Kraft getreten ist.

Mit Wirkung vom jeweils gleichen Tage an ist die Vereinbarung betreffend die Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union vom 8. Dezember 1980/14. Januar/3. Februar 1981 (ABl. EKD 1981 S. 133) aufgehoben.

B e r l i n , den 7. September 2005

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

Nr. 197* Beschluss zum Ausscheiden der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz aus der Schlichtungsstelle der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 7. September 2005.

Beschluss

Das Präsidium stimmt dem Ausscheiden der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz aus der Schlichtungsstelle der UEK mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 zu.

B e r l i n , den 7. September 2005

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

Nr. 198* Beschluss zur Außer-Kraft-Setzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKV für den Bereich der früheren Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Vom 7. September 2005.

Beschluss

Das Kirchengesetz über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union (Mitarbeitervertretungsgesetz – MAVG) vom 5. 6. 1993 (ABl. EKD S. 447), geändert durch Kirchengesetz vom 16. 6. 1996 (ABl. EKD S. 406), wird für den Bereich der früheren Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz zum 1. Dezember 2005 außer Kraft gesetzt.

B e r l i n , den 7. September 2005

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. F i s c h e r

Nr. 199* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 76/05.

Vom 23. Juni 2005.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

§ 1

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 58/00 vom 6. Juli 2000 (ABl. EKD S. 378), wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Der Erholungsurlaub richtet sich bei den in § 1 Abs. 1 genannten Auszubildenden nach den für gleichaltrige Mitarbeiter der niedrigsten Urlaubsstufe jeweils maßgebenden Vorschriften.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

B e r l i n , den 23. Juni 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission
der Union Evangelischer Kirchen
K ö h n
Vorsitzender

Nr. 200* Besoldungstabellen der östlichen Mitgliedskirchen der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

(gültig ab 1. Januar 2006)

– Monatsbeträge in Euro –

A. Pfarrbesoldung

I. Grundgehalt (§§ 3, 6 PfBesO)

Das Grundgehalt beträgt

in Stufe	in Besoldungsgruppe	
	A 13 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PfBesO)	A 14 (§ 6 Abs. 2 PfBesO)
3	2.448,82	
4	2.569,32	
5	2.689,83	
6	2.810,32	
7	2.930,82	
8	3.011,15	
9	3.091,48	3.382,04
10	3.171,82	3.486,22
11	3.252,16	3.590,39
12	3.332,49	3.694,57

II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt
in der Stufe 1 89,49 Euro
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 76,54 Euro
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je* 195,99 Euro

III. Allgemeine Zulagen (§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)

Die allgemeine Zulage beträgt 60,54 Euro

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)

Die Ephoralzulage beträgt 482,65 Euro

B. Vikarsbesoldung

I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt 894,25 Euro

II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A Teil II.

III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfBesO)

Der Kinderbetrag beträgt 59,60 Euro

* 94,46 Euro (BVerfG) + 101,53 Euro

Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung
(gültig ab 1. Januar 2006)
– Monatsbeträge in Euro –

I. Grundgehaltssätze**1. Besoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				
	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A2	1.253,40	1.283,66	1.313,94	1.344,21	1.374,48	1.404,76	1.435,04						
A3	1.305,68	1.337,88	1.370,09	1.402,30	1.434,52	1.466,73	1.498,95						
A4	1.335,32	1.373,27	1.411,17	1.449,11	1.487,02	1.524,95	1.562,86						
A5	1.346,12	1.394,68	1.432,41	1.470,13	1.507,87	1.545,59	1.583,32	1.621,05					
A6	1.377,99	1.419,42	1.460,85	1.502,27	1.543,69	1.585,12	1.626,56	1.667,98	1.709,40				
A7	1.438,56	1.475,79	1.527,92	1.580,04	1.632,16	1.684,29	1.736,43	1.773,64	1.810,87	1.848,12			
A8		1.528,68	1.573,21	1.640,02	1.706,82	1.773,61	1.840,43	1.884,96	1.929,48	1.974,03	2.018,55		
A9		1.628,68	1.672,50	1.743,79	1.815,08	1.886,38	1.957,68	2.006,68	2.055,71	2.104,71	2.153,73		
A10		1.754,91	1.815,80	1.907,14	1.998,49	2.089,84	2.181,19	2.242,08	2.302,97	2.363,86	2.424,75		
A11		2.022,95	2.116,54	2.210,14	2.303,74	2.397,34	2.459,74	2.522,13	2.584,54	2.646,94	2.709,33		
A12		2.175,59	2.287,19	2.398,77	2.510,36	2.621,95	2.696,34	2.770,73	2.845,12	2.919,53	2.993,91		
A13			2.448,82	2.569,32	2.689,83	2.810,32	2.930,82	3.011,15	3.091,48	3.171,82	3.252,16	3.332,49	
A14			2.548,65	2.704,92	2.861,18	3.017,43	3.173,70	3.277,86	3.382,04	3.486,22	3.590,39	3.694,57	
A15						3.318,20	3.490,01	3.627,45	3.764,89	3.902,33	4.039,78	4.177,21	
A16						3.664,85	3.863,54	4.022,51	4.181,47	4.340,41	4.499,37	4.658,33	

2. Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 2	4.859,44
B 3	5.148,25
B 4	5.450,75
B 5	5.797,81
B 6	6.125,53

3. Besoldungsordnung W

W 1	2.894,54
W 2	3.306,53
W 3	4.015,07

4. Besoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C1	2.288,15	2.368,49	2.448,82	2.529,15	2.609,50	2.689,83	2.770,15	2.850,48	2.930,82	3.011,15	3.091,48	3.171,82	3.252,16	3.332,49	
C2	2.293,16	2.421,18	2.549,22	2.677,25	2.805,27	2.933,30	3.061,33	3.189,34	3.317,37	3.445,40	3.573,41	3.701,44	3.829,46	3.957,50	4.085,53
C3	2.525,15	2.670,11	2.815,08	2.960,05	3.105,01	3.249,98	3.394,93	3.539,88	3.684,85	3.828,82	3.974,77	4.119,74	4.264,70	4.409,66	4.554,61
C4	3.207,61	3.353,34	3.499,06	3.644,78	3.790,52	3.936,23	4.081,96	4.227,66	4.373,39	4.519,11	4.664,84	4.810,55	4.956,27	5.102,00	5.247,72

II. Familienzuschlag

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe A 5	85,20 €	161,75 €
übrige Besoldungsgruppen	89,49 €	166,03 €

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 76,54 Euro sowie für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 195,99 Euro*

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 4,34 Euro sowie ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 13,04 Euro

III. Allgemeine Zulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage (allgemeine Zulage) erhalten

1. Kirchenbeamte des mittleren Dienstes,
2. Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A9 und
3. Kirchenbeamte des höheren Verwaltungsdienstes und Studienräte in der Besoldungsgruppe A13.

(2) Die allgemeine Zulage beträgt

1. im mittleren Dienst (Absatz 1 Nr. 1) für Kirchenbeamte
 - a) der Besoldungsgruppen A5 bis A8 13,92 Euro
 - b) der Besoldungsgruppen A9 und A10 54,47 Euro
2. im gehobenen Dienst (Absatz 1 Nr. 3) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A9 bis A13 60,54 Euro
3. im höheren Dienst (Absatz 1 Nr. 3) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppe A13 60,54 Euro

IV. Anwärterbezüge

Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 9 bis A 11	736,30 €
A 12	843,22 €
A 13	867,54 €
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	894,25 €

Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland**Nr. 201 Ordnung für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.**

Vom 2. Juli 2005. (ABl. S. 238)

§ 1**Ziel der Arbeit**

Die Arbeit der oder des Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an der Gestaltung der Kirchen zu fördern.

Sie oder er achtet dabei auf die gerechte Teilhabe von Frauen und Männern an Aufgaben, Entscheidungen, Leitungsfunktionen und Ressourcen.

Ihre oder seine Arbeit ist auf eine Stärkung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Föderation und ihren Teilkirchen mit ihren Werken und Einrichtungen ungeachtet ihrer Rechtsform gerichtet.

§ 2**Rechtsstellung**

(1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wird von der Kirchenleitung der Föderation unter Beteiligung des Beirats für die Dauer von sechs Jahren berufen.

Eine erneute Berufung ist zulässig.

(2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre oder seine Aufgaben eigenverantwortlich nach Maßgabe

dieser Ordnung. Sie oder er ist der Kirchenleitung der Föderation verantwortlich.

(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Kirchenamtes der Föderation.

§ 3**Aufgaben**

Die oder der Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er berät die kirchenleitenden Gremien zu gleichstellungs-, frauen- und familienspezifischen Anliegen.
2. Sie oder er übernimmt oder sorgt für Beratung und Begleitung von Frauen und Männern in gleichstellungsrelevanten Konflikten.
3. Sie oder er setzt sich ein für familiengerechte Arbeits- und Lebensverhältnisse für Frauen und Männer (alternative Arbeitszeitmodelle, Teilzeitregelungen, Wiedereinstiegsberatung).
4. Sie oder er beobachtet und beeinflusst die Personalentwicklung in der Föderation unter dem Gesichtspunkt der Gendergerechtigkeit in Abstimmung mit dem Personaldezernat.
5. Sie oder er wirkt nach Maßgabe besonderer Regelungen in Stellungsbesetzungsverfahren auf Ebene der Föderation und ihrer Teilkirchen mit.

* 94,46 Euro (BVerfG) + 101,53 Euro

6. Sie oder er ermutigt Frauen zur Übernahme von haupt- und ehrenamtlichen Leitungsfunktionen und unterstützt die Qualifizierung von Frauen für solche Aufgaben.
 7. Sie oder er pflegt den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten in anderen Landeskirchen und anderen Bereichen der Gesellschaft.
 8. Sie oder er wirkt im Rahmen ihrer Aufgabenstellung beratend an den Vorbereitungen zu Kirchengesetzen, Ordnungen und Verlautbarungen mit.
 9. Sie oder er achtet bei strukturellen Veränderungen auf die Wahrung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.
 10. Sie oder er arbeitet mit dem Beirat für die Gleichstellungsarbeit in der Föderation zusammen.
- a) zwei gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Synode der Föderation;
 - b) zwei gewählten Mitarbeiterinnen der Frauenarbeit in der Föderation und bis zu zwei gewählten Vertretern der Männerarbeit;
 - c) zwei gewählten Vertreterinnen oder Vertretern des Diakonischen Werkes;
 - d) vier vom Beirat berufenen Vertreterinnen oder Vertretern der Regionen der Föderation (je zwei aus der EKKPS und der ELKTh);
 - e) einer vom Beirat berufenen Vertreterin oder einem vom Beirat berufenem Vertreter der Jugendarbeit;
 - f) einer vom Beirat berufenen Vertreterin oder einem vom Beirat berufenem Vertreter aus dem Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung;
 - g) einer vom Beirat berufenen Vertreterin oder einem vom Beirat berufenem Vertreter der kommunalen Gleichstellungsarbeit;
 - h) bis zu zwei zusätzlichen vom Beirat Berufenen.

§ 4

Rechte und Pflichten

(1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung an den Sitzungen der Kirchenleitung der Föderation und an der Föderationssynode teil.

(2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist einzubeziehen bei den Stellenbesetzungsverfahren auf der Ebene der Föderation und ihrer Teilkirchen unter gleichstellungsrelevanten Aspekten.

(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist durch das Kirchenamt und die Einrichtungen und Werke rechtzeitig und umfassend in Bezug auf alle ihre oder seine Tätigkeit betreffenden Angelegenheiten zu informieren.

(4) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte gestaltet die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereiches und im Rahmen der Regelungen für die Öffentlichkeitsarbeit in der Föderation.

(5) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte gibt der Kirchenleitung jährlich einen Bericht zu gleichstellungsrelevanten Fragen.

Sie oder er legt der Synode der Föderation mindestens zweimal während ihrer oder seiner Amtszeit einen Bericht vor und hat darüber hinaus das Recht, in Einzelfragen der Synode der Föderation zu berichten.

§ 5

Beirat für Gleichstellungsarbeit in der Föderation

(1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wird vom Beirat für Gleichstellungsarbeit bei ihrer oder seiner Arbeit unterstützt, begleitet und gefördert.

(2) Die Mitglieder des Beirats bringen gleichstellungsrelevante Anregungen und Problemstellungen aus ihren kirchlichen und gesellschaftlichen Arbeitsbereichen ein und vermitteln die Anliegen der Gleichstellungsarbeit in ihre Arbeitsbereiche.

(3) Der Beirat kann gegenüber kirchlichen Gremien Stellungnahmen abgeben sowie Empfehlungen und Vorschläge aussprechen.

(4) Der Beirat besteht aus:

- a) zwei gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Synode der Föderation;
- b) zwei gewählten Mitarbeiterinnen der Frauenarbeit in der Föderation und bis zu zwei gewählten Vertretern der Männerarbeit;
- c) zwei gewählten Vertreterinnen oder Vertretern des Diakonischen Werkes;
- d) vier vom Beirat berufenen Vertreterinnen oder Vertretern der Regionen der Föderation (je zwei aus der EKKPS und der ELKTh);
- e) einer vom Beirat berufenen Vertreterin oder einem vom Beirat berufenem Vertreter der Jugendarbeit;
- f) einer vom Beirat berufenen Vertreterin oder einem vom Beirat berufenem Vertreter aus dem Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- g) einer vom Beirat berufenen Vertreterin oder einem vom Beirat berufenem Vertreter der kommunalen Gleichstellungsarbeit;
- h) bis zu zwei zusätzlichen vom Beirat Berufenen.

Der Berufungszeitraum für die Berufenen nach Buchstaben d) bis h) beträgt vier Jahre. Die Berufenen bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Erneute Berufung ist möglich. Die erstmalige Berufung nach Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgt, auf gemeinsamen Vorschlag der bisherigen Gremien in den Teilkirchen, durch die Kirchenleitung der Föderation.

(5) Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr.

(6) Der oder dem Gleichstellungsbeauftragten obliegt die laufende Geschäftsführung des Beirats.

Der Beirat kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Genehmigung durch das Kirchenamt.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Regelungen zu § 3 Nr. 5 beschließt das Kollegium des Kirchenamtes.

(2) Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für eine Gleichstellungsbeauftragte in der ELKTh vom 18. Juni 2002 (ABl. ELKTh S. 147) und die Aufgabenbeschreibung der Frauenbeauftragten aus der Ordnung der AFG in der EKKPS vom 3. September 1999 (ABl. EKKPS S. 155), zuletzt geändert am 17. Juli 2001 (ABl. EKKPS S. 119), außer Kraft.

(3) Diese Ordnung wird nach Ende der laufenden Legislaturperiode der Föderationssynode überprüft.

M a g d e b u r g , den 2. Juli 2005

Die Kirchenleitung
der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Axel N o a c k

Bischof

Dr. Christoph K ä h l e r

Landesbischof

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 202 Kirchliches Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz).

Vom 15. Juni 2005. (GVBl. S. 89)

Die Landessynode hat gemäß § 73 Abs. 5 der Grundordnung das nachstehende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Grundbestimmung

§ 1

(1) Zum Auftrag christlicher Gemeinde, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben, gehört der Dienst am Nächsten (Diakonie). Alle Glieder der Gemeinde sind daher zur Diakonie gerufen. Diakonie sieht den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne, um ihm zu helfen. Sie ist bestrebt, auch der Not von Menschengruppen zu begegnen, den Ursachen von Not nachzugehen und zu ihrer Behebung beizutragen (vgl. §§ 1, 10 Abs. 1, 73 Abs. 1 GO).

(2) Diakonie in der Nachfolge Christi als Zuwendung zum Nächsten aus der Liebe Christi meint den ganzen Menschen als Geschöpf Gottes unter der Verheißung des Evangeliums. Darin liegt die Eigenart der Diakonie begründet. Sie muss in der diakonischen Praxis in der Motivation und Zielvorstellung der Mitarbeiter und in der Ausrichtung ihres Dienstes im Rahmen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts Ausdruck finden.

(3) Als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi in der Gemeinschaft der Gemeinden und in der Vielfalt ihrer rechtlichen Gestaltung geschieht Diakonie im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden durch die Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und durch die Landeskirche ebenso wie durch die im Diakonischen Werk der Landeskirche zusammengeschlossenen diakonischen Einrichtungen. Die Ordnung der Diakonie muss der geistlichen Zusammengehörigkeit aller Aufgaben und Dienste der Kirche Jesu Christi Rechnung tragen.

(4) In Wahrnehmung ihrer diakonischen Aufgaben sind die kirchlichen Körperschaften Träger der freien Wohlfahrtspflege. Sie vertreten die Belange der Diakonie für ihren Bereich und können hierfür im Einverständnis mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden einen Hinweis auf das Diakonische Werk in die Angabe ihres Zuständigkeitsbereiches aufnehmen.

(5) Im größeren Bereich sollen diakonische Aufgaben nur dann wahrgenommen werden, wenn sie in einer Ortsgemeinde nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden können.

(6) In der ökumenischen Gemeinschaft bemühen sich die Gemeinden, Kirchenbezirke und die Landeskirche um Zusammenarbeit und gemeinsame diakonische Einrichtungen mit anderen christlichen Kirchen in ihren Bereichen.

§ 2

(1) Neben den kirchlichen Körperschaften haben selbstständige Rechtsträger diakonische Arbeit und diakonische Einrichtungen entwickelt, die die vom Evangelium gebotene Diakonie in besonderer Weise darstellen. Die Landeskirche weiß sich ihnen gegenüber in Beachtung ihrer Selbstständigkeit zu Schutz und Fürsorge verpflichtet. Sie nimmt die Erkenntnisse und Erfahrungen dieser Rechtsträger auf, damit alle kirchliche Arbeit diakonisch bestimmt ist und die Einheit von Zeugnis und Dienst auch in der Diakonie gewahrt bleibt.

(2) Soweit zur diakonischen Arbeit selbstständiger Rechtsträger Personal- und Anstaltsgemeinden gehören, kann die Landeskirche im Einvernehmen mit den Rechtsträgern Pfarrstellen errichten, deren Besetzung im einzelnen durch Vertrag geregelt wird.

(3) Die kirchlichen Körperschaften werden für die Wahrnehmung ihrer diakonischen Aufgaben bei der Zusammensetzung der zuständigen Organe, Ausschüsse und Gremien im Rahmen der Grundordnung und dieses Gesetzes sowie in Ausübung ihres Satzungsrechts die Beteiligung leitender Vertreter rechtlich selbstständiger diakonischer Einrichtungen ermöglichen, um die Erkenntnisse, Erfahrungen und Planungen dieser Einrichtungen in die kirchliche Arbeit einfließen zu lassen und in den Beratungen, Planungen und Entscheidungen der kirchlichen Leitungsorgane zu berücksichtigen. Die kirchlichen Körperschaften sind ihrerseits zur entsprechenden Mitwirkung in den Organen, Ausschüssen und Gremien der selbstständigen Rechtsträger diakonischer Einrichtungen bereit.

II. Diakonische Arbeit in der Pfarrgemeinde und in der Kirchengemeinde

1. Aufgaben

§ 3

(1) Der Ältestenkreis als Leitungsorgan der Pfarrgemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass in der Gemeinde der Dienst der Liebe getan wird (§ 20 Abs. 1 GO). Entsprechendes gilt für den Kirchengemeinderat in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden (§ 27 Abs. 3 GO).

(2) Zu den diakonischen Aufgaben in der Gemeinde gehören insbesondere

1. die Förderung diakonischen Bewusstseins,
2. die Gewinnung von Mitarbeitern und Helfern,
3. die Vertretung diakonischer Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit,
4. die Durchführung von Sammlungen;
je nach der Situation können sich in der Gemeinde insbesondere folgende diakonische Aufgaben stellen:
5. die ambulante Krankenpflege,
6. die Haus- und Familienpflege,
7. die Nachbarschaftshilfe,
8. die Kindertagesstätten,
9. die diakonische Arbeit mit Alten, Jugendlichen, Behinderten und anderen Gruppen,
10. die Beteiligung freier Gruppen und Initiativen an der diakonischen Arbeit,
11. die Hilfe für notleidende Kirchen (z. B. Partnergemeinden).

§ 4

(1) Zur Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben kann der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat einen Diakoniausschuss bilden oder einen Diakoniebeauftragten berufen.

(2) Bei der Zusammensetzung und Arbeit des Gemeindebeirats (§ 25 GO) und bei der inhaltlichen Gestaltung der Gemeindeversammlung (§ 26 GO) sollen die diakonischen Aufgaben angemessen berücksichtigt werden.

(3) Für einzelne diakonische Aufgaben können Dienstgruppen und Fördergemeinschaften gebildet werden.

2. Diakonieausschuss und Diakoniebeauftragter

§ 5

(1) Entscheidet sich der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat für die Bildung eines Diakonieausschusses, so beruft er in diesen für die Dauer seiner Amtszeit Mitglieder des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats sowie leitende Vertreter der in der Gemeinde bestehenden diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger. Der Diakonieausschuss kann weitere Gemeindeglieder zur Berufung vorschlagen.

(2) Der Diakonieausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Diakonieausschüsse der Pfarrgemeinden sind in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden nach einem vom Kirchengemeinderat festzulegenden Schlüssel am Diakonieausschuss des Kirchengemeinderats zu beteiligen.

§ 6

(1) Der Diakonieausschuss berät den Ältestenkreis/Kirchengemeinderat in allen wesentlichen diakonischen Fragen. Er sorgt für die Durchführung der diakonischen Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats und regt weitere Konzeptionen und Entscheidungen auf diakonischem Gebiet an.

(2) Der Diakonieausschuss ist vom Ältestenkreis/Kirchengemeinderat an den Beratungen der die Gemeindediakonie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen.

(3) Der Diakonieausschuss des Kirchengemeinderats schlägt die von diesem zu entsendenden Vertreter kirchlicher Diakonie in den kommunalen Ausschüssen und in der örtlichen Liga der freien Wohlfahrtspflege vor.

§ 7

Der Kirchengemeinderat kann dem Diakonieausschuss der Kirchengemeinde oder einem Ältestenkreis im Rahmen des § 37 Abs. 3 GO Entscheidungsbefugnisse für bestimmte diakonische Angelegenheiten übertragen.

§ 8

Wird kein Diakonieausschuss gebildet, kann der Ältestenrat bzw. der Kirchengemeinderat für die Aufgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 einen Beauftragten für Diakonie berufen. Gehört er dem Ältestenkreis bzw. dem Kirchengemeinderat nicht an, so nimmt er an dessen Sitzungen mit beratend teil, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.

§ 9

In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden trifft eine Satzung der Kirchengemeinde die nähere Bestimmung und Abgrenzung der von einer oder mehreren Pfarrgemeinden und der Kirchengemeinde wahrzunehmenden diakonischen Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2. Die Satzung regelt weiterhin näher die Zusammensetzung der Diakonieausschüsse und ihre sowie der Diakoniebeauftragten Aufgaben und das Zusammenwirken der den diakonischen Aufgaben dienenden Organe und Einrichtungen in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden.

3. Rechtsträgerschaft, Kompetenzen und Verwaltung

§ 10

In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden soll der Kirchengemeinderat im Rahmen der Grundordnung

(vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 7, §§ 33 und 34) und der Rechtsträgerschaft der Kirchengemeinde für diakonische Einrichtungen in der Gemeinde der diakonischen Verantwortung der Pfarrgemeinden insbesondere dadurch Rechnung tragen, dass er

1. den jeweils zuständigen Ältestenkreis an der Personalplanung und -verwaltung für die in der Pfarrgemeinde tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter der Einrichtung beteiligt;
2. dem Ältestenkreis die den diakonischen Aufgaben in der Pfarrgemeinde gewidmeten Mittel zur eigenen Verwaltung überlässt.

§ 11

(1) Die Kirchengemeinde kann die Rechtsträgerschaft diakonischer Einrichtungen entweder selber übernehmen oder sich an Einrichtungen anderer kirchlich-diakonischer Rechtsträger durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung oder in anderer Weise beteiligen. § 4 Abs. 1 Nr. 8 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) bleibt unberührt.

(2) Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen für die von der Kirchengemeinde getragene diakonische Arbeit werden als zweckgebundenes Sondervermögen im Rahmen des KVHG verwaltet.

§ 12

Für diakonische Einrichtungen der Kirchengemeinde (z. B. Kindergärten, Sozialstationen, Heime) sind Satzungen zu beschließen, die nähere Bestimmungen über Zweck, Aufgabe, Organisation und Gemeinnützigkeit nach Maßgabe der vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Mustersatzungen enthalten.

§ 13

(1) Besteht in einer Kirchengemeinde ein Gemeindedienst, so nimmt dieser nach näherer Regelung einer Gemeindegemeinschaft Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 wahr. Ihm können durch Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Kirchenbezirk auch einzelne Aufgaben im Sinne von § 15 Abs. 2 übertragen werden. Der Gemeindedienst führt die Bezeichnung »Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchengemeinde ...«

(2) Besteht in einer Großen Kreisstadt neben einem Gemeindedienst eine Kreis- oder Bezirksdiakoniestelle oder wird letztere eingerichtet, so werden dieser durch Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband und dem Kirchenbezirk die Aufgaben des Gemeindedienstes übertragen. Liegen besondere Gründe vor, so können durch Vereinbarung die Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle auf einen Gemeindedienst übertragen werden. Die Mitarbeiter des Gemeindedienstes werden von der Kirchengemeinde angestellt. Im übrigen finden die Bestimmungen über die Bezirksdiakoniestelle entsprechende Anwendung.

(3) Innerhalb des Kirchenbezirks oder Diakonieverbandes (§ 26) sind die Gemeindedienste und Bezirksdiakoniestellen zur engen Zusammenarbeit verpflichtet.

III. Diakonische Aufgaben im Kirchenbezirk

1. Aufgaben

§ 14

(1) Der Kirchenbezirk bildet zur Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben einen Diakonieausschuss der Bezirkssynode (Bezirksdiakonieausschuss), beruft einen Be-

zirksdiakoniefarrer und errichtet eine Bezirksdiakoniestelle. Diese führt die Bezeichnung »Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenbezirks ...« Im Rahmen dieses Gesetzes kann die Bezirkssynode das Nähere in einer Satzung regeln. Hierfür kann der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche Richtlinien erlassen.

(1a) Liegt der Kirchenbezirk im Einzugsbereich eines Diakonieverbandes, so kann er aufgrund eines Beschlusses der Bezirkssynode auf die Errichtung einer Bezirksdiakoniestelle verzichten. In der Vereinbarung mit dem Diakonieverband ist zu regeln, welche Aufgaben des Kirchenbezirks durch den Diakonieverband wahrgenommen werden.

(2) Liegen im gleichen Kreis Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, so kann der Kirchenbezirk in § 15 genannte Aufgaben aufgrund besonderer Vereinbarung mit den zuständigen Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für diese wahrnehmen. In dieser Vereinbarung kann dem evangelischen Kirchenbezirk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg das Recht gegeben werden, stimmberechtigte Vertreter in den Bezirksdiakonieausschuss zu entsenden. Nimmt eine Kirchengemeinde durch ihren Gemeindedienst Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle wahr, so kann diese Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirk entsprechende Vereinbarungen mit dem benachbarten Kirchenbezirk treffen.

§ 15

(1) Der Kirchenbezirk unterstützt die Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben. Er fördert das Zusammenwirken der diakonischen Dienste und Einrichtungen in den Gemeinden und der im Kirchenbezirk tätigen diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger (§ 2 Abs. 3). Der Kirchenbezirk nimmt diejenigen Aufgaben eigenständig wahr, die die Möglichkeiten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes übersteigen.

(2) Zu den eigenständigen Aufgaben des Kirchenbezirks können insbesondere gehören

1. die Beratung und Entwicklung von diakonischen Einrichtungen und Aktivitäten im Bereich des Kirchenbezirks, insbesondere der Kindergartenarbeit, Krankenpflege, Hauspflege, Altenarbeit und Behindertenarbeit,
2. die Fachberatung der Gemeinden in diakonischen und sozialen Fragen,
3. die Beratung von Hilfesuchenden in sozial und persönlich bedingten Not- und Problemsituationen, die sozialrechtliche Beratung und Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen, die sozialdiakonische Gruppenarbeit, die persönliche und materielle Hilfe für Einzelpersonen, Familien und Gruppen in Fällen, in denen eine Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde nicht helfen können,
4. die Vermittlung und Durchführung von Erholungsmaßnahmen,
5. die Vermittlung von Heimplätzen und Pflegestellen,
6. die Vertretung diakonischer Belange des Kirchenbezirks und der Gemeinden gegenüber den für die Sozial- und Jugendhilfe zuständigen öffentlichen Stellen sowie gegenüber der Allgemeinheit,
7. die Benennung der kirchlichen Vertreter in den kommunalen Ausschüssen und in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene.

2. Bezirksdiakonieausschuss und geschäftsführender Vorstand

§ 16

(1) Der Bezirksdiakonieausschuss besteht aus

1. dem Dekan,
2. dem Bezirksdiakoniefarrer,
3. mindestens 4 weiteren in der Diakonie und Sozialarbeit erfahrenen Mitgliedern der Bezirkssynode,
4. einem Mitglied des Bezirkskirchenrates und
5. je einem leitenden Vertreter selbstständiger Träger von im Kirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen. Diese haben ein Vorschlagsrecht. Ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Nummer 1–4 nicht überschreiten.

(2) Die Mitglieder des Bezirksdiakonieausschusses nach Absatz 1 Nr. 3–5 werden von der Bezirkssynode berufen. Die Bezirkssynode bestimmt auch den Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses und dessen Stellvertreter aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1–4. Hat der Dekan von seinem Recht zur Delegation Gebrauch gemacht (§ 93 Abs. 6 GO), ist die beauftragte Person an seiner Stelle Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1.

(3) Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle nimmt an den Sitzungen des Bezirksdiakonieausschusses beratend teil. Die übrigen Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle können im Rahmen ihres Arbeitsbereiches zu den Sitzungen des Bezirksdiakonieausschusses hinzugezogen werden.

§ 17

Die Amtszeit des Bezirksdiakonieausschusses entspricht der Amtszeit der Bezirkssynode. Scheidet ein Mitglied nach § 16 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorzeitig aus, so beruft die Bezirkssynode einen Nachfolger.

§ 18

(1) Der Bezirksdiakonieausschuss berät die Leitungsorgane des Kirchenbezirks und der Gemeinden in allen diakonischen Fragen. Er nimmt seine Aufgaben in Verbindung mit den bei den Gemeinden gebildeten Diakonieausschüssen und den Diakoniebeauftragten, den Diakonieausschüssen benachbarter Kirchenbezirke sowie mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche wahr.

(2) Der Bezirksdiakonieausschuss erstattet der Bezirkssynode alle drei Jahre einen Tätigkeitsbericht, der dem Evangelischen Oberkirchenrat über das Diakonische Werk der Landeskirche vorgelegt wird. Die Bezirkssynode kann dazu Stellung nehmen.

§ 19

(1) Die Bezirkssynode regelt das Nähere über die Aufgaben und die Tätigkeit des Bezirksdiakonieausschusses durch eine Satzung.

(2) In der Satzung sollen dem Bezirksdiakonieausschuss Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Bezirkskirchenrates einschließlich der Beschlussfassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbstständigen Wahrnehmung gemäß § 89 Abs. 3 GO übertragen werden (beschließender Bezirksdiakonieausschuss). In dem beschließenden Ausschuss haben Mitglieder nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 in übertragenen Aufgaben kein Stimmrecht.

(3) Die Satzung soll vorsehen, dass der Vorsitzende des Bezirksdiakonieausschusses an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates beratend teilnimmt (§ 138 Abs. 2 GO), wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.

(4) Besteht ein beschließender Bezirksdiakonieausschuss, bestellt die Synode einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus dem Dekan, dem Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses, dem Bezirksdiakoniepfarrer und bis zu drei weiteren Personen, die die Bezirkssynode aus den synodalen Mitgliedern des Ausschusses beruft. Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes beratend teil. § 16 Abs. 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden in der Satzung festgelegt. Aus dem Zuständigkeitsbereich des Bezirksdiakonieausschusses sollen insbesondere folgende Aufgaben dem geschäftsführenden Vorstand übertragen werden:

1. Anstellung von Leitungskräften für die Bezirksdiakoniestelle (Abteilungs- und Bereichsleiter),
2. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte,
3. Beschlussfassung über die aktuellen Arbeitsprogramme,
4. Beschlussfassung über die Personalführung und Personalfortbildung,
5. Beschlussfassung über die Konzepte einzelner Arbeitsgebiete,
6. Entwurf des Jahresberichtes für den Bezirksdiakonieausschuss,
7. Außenvertretung, soweit nicht nach § 21 Abs. 2 dem Leiter der Bezirksdiakoniestelle übertragen,
8. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Bezirksdiakoniestelle sowie die Dienstanweisungen für deren Mitarbeiter.

3. Der Bezirksdiakoniepfarrer

§ 20

(1) Die Bezirkssynode wählt aus den im Kirchenbezirk tätigen Pfarrern nach Anhörung des Diakonischen Werkes der Landeskirche einen nebenamtlichen Bezirksdiakoniepfarrer auf die Dauer der Amtszeit der Bezirkssynode. Der Bezirksdiakoniepfarrer darf nicht gleichzeitig Leiter eines Gemeindedienstes, Leiter der Bezirksdiakoniestelle, Geschäftsführer des Diakonieverbandes oder Geschäftsführer eines selbstständigen Rechtsträgers diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk sein. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Die Aufgaben des Bezirksdiakoniepfarrers sind

1. für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Kirche zu sorgen; er sichert durch theologische Beratung der Mitarbeiter und Gremien die diakonische Profilierung der Sozialarbeit und vermittelt zur fachlichen Profilierung des diakonischen Handelns der Gemeinde die Beratung der/des Bezirksdiakoniestelle/Diakonischen Werkes;
2. Förderung der Zusammenarbeit aller Beteiligten im diakonischen Bereich.

Der Bezirksdiakoniepfarrer hält Verbindung zu den selbstständigen Werken und Einrichtungen der Diakonie und den anderen diakonischen Aktivitäten im Kirchenbezirk. Er vertritt den Kirchenbezirk in der Diakonischen Konferenz des Diakonischen Werkes der Landeskirche.

(3) § 19 Abs. 3 gilt sinngemäß auch für den Bezirksdiakoniepfarrer.

4. Bezirksdiakoniestelle

§ 21

(1) Die Bezirksdiakoniestelle besteht aus der erforderlichen Anzahl von Fach- und Verwaltungskräften. Der Bezirkskirchenrat bestellt auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes der Landeskirche den Leiter der Bezirksdiakoniestelle.

(2) Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle ist für die geordnete Wahrnehmung ihrer Aufgaben verantwortlich. Er vertritt den Kirchenbezirk in dem vom Bezirkskirchenrat festgelegten Rahmen (§ 22 Abs. 1) gegenüber öffentlichen Stellen und regionalen Verbänden freier Wohlfahrtspflege. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über den Leiter der Bezirksdiakoniestelle hat der Dekan.

(3) Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle ist den Mitarbeitern gegenüber weisungsberechtigt und hat die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter. Hiervon bleibt die mittelbare Dienstaufsicht des Dekans und des Anstellungsträgers sowie die Fachaufsicht des Diakonischen Werkes der Landeskirche unberührt.

(4) Benachbarte Kirchenbezirke eines Landkreises können eine gemeinsame Bezirksdiakoniestelle errichten. Das Nähere regelt eine Vereinbarung der beteiligten Kirchenbezirke, die der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats bedarf.

§ 22

(1) Die Bezirkssynode legt im Benehmen mit dem Bezirksdiakonieausschuss die Richtlinien für die Arbeit der Bezirksdiakoniestelle fest. Der Bezirkskirchenrat beschließt die Geschäftsordnung für die Bezirksdiakoniestelle und die Dienstanweisungen für deren Mitarbeiter, sofern diese Aufgaben nicht nach § 19 dem Bezirksdiakonieausschuss übertragen worden sind. Durch Satzung gemäß § 89 Abs. 3 GO kann die Bezirkssynode Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten auf den Leiter der Bezirksdiakoniestelle zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 15 Abs. 2) haben die Bezirksdiakoniestelle und die zuständigen Organe der Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks eng zusammenzuarbeiten.

§ 23

(1) Die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle werden vom Kirchenbezirk angestellt. Zu den Personal- und Sachkosten leistet die Landeskirche Zuschüsse.

(2) Für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen stehen der Bezirksdiakoniestelle ferner zur Verfügung

1. Anteile an landeskirchlichen Sammlungen,
2. Opfer oder Sammlungen des Kirchenbezirks, Spenden und Beiträge von Gemeindegliedern,
3. Beiträge aus Haushaltsmitteln des Kirchenbezirks,
4. Zuweisungen aus Haushaltsmitteln der Landeskirche,
5. Zuschüsse dritter Stellen, insbesondere kommunale und staatliche Mittel.

§ 24

(1) Das den Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle gewidmete Vermögen ist zweckgebundenes Sondervermögen. Erträge des Vermögens sowie Einnahmen der Bezirksdiakoniestelle dürfen nur für Ausgaben zur Erfüllung der Aufgaben der Bezirksdiakoniestelle verwendet werden.

(2) Die Rechnung über das Sondervermögen kann nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung gemäß §§ 56 bis 58 KVHG geführt werden.

(3) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung finden die Bestimmungen des KVHG Anwendung.

5. Diakonie im Stadtkreis

§ 25

Der für den Bereich eines Stadtkreises eingerichtete Gemeindedienst soll die Bezirksdiakoniestelle des im Stadtkreis bestehenden Kirchenbezirks werden. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen den im Stadtkreis liegenden Kirchengemeinden und dem Kirchenbezirk. Liegen besondere Gründe vor, so können durch Vereinbarung die Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle auf einen Gemeindedienst übertragen werden. Er führt die Bezeichnung »Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenbezirks/der evangelischen Kirchengemeinden im Stadtkreis ...«.

6. Diakonieverband

§ 26

(1) Mehrere Kirchenbezirke, die ganz oder teilweise im Bereich eines Stadt- oder Landkreises liegen, sollen sich zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Aufgaben zu einem Kirchenbezirksverband (Diakonieverband) gemäß § 103 GO zusammenschließen, der durch eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats gebildet wird.

(2) Liegen mehr als zwei Kirchenbezirke zu überwiegenen Teilen in einem Stadt- oder Landkreis und ist für die sachgerechte Erfüllung der diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke die Bildung eines Diakonieverbandes notwendig, so kann der Landeskirchenrat im Ausnahmefall den beteiligten Kirchenbezirken eine angemessene Frist zur Bildung des Diakonieverbandes setzen. Kommt der Diakonieverband innerhalb der Frist nicht zustande, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates gemäß § 103 Abs. 5 GO durch Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung den Diakonieverband bilden. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann der Landeskirchenrat Kirchenbezirke an einen schon bestehenden Diakonieverband anschließen.

(3) Dem Diakonieverband obliegen

1. die Planung, Koordination und Durchführung diakonischer Vorhaben im Stadt- oder Landkreis,
2. die Vertretung der Kirchenbezirke in den gemeinsamen diakonischen Angelegenheiten in der Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege und gegenüber dem Stadt- oder Landkreis.

Dem Diakonieverband können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Diakonieverband ist nach kirchlichem Recht eine Körperschaft eigener Art. Staatskirchenrechtlich besitzt er die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 27

(1) Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, die ganz oder teilweise in einem Kreis liegen, dessen Verwaltungssitz ein Ort im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, können im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit den im Kreis liegenden Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Baden einen Diakonieverband bilden.

(2) Liegen im Bereich des Diakonieverbandes Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks, der nicht Mitglied des Verbandes ist, so kann der Diakonieverband für diese Kirchengemeinden die in § 26 Abs. 3 genannten Aufgaben wahrnehmen; das Nähere wird durch Vereinbarung geregelt.

(3) Liegen im Bereich des Diakonieverbandes Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, kann der Diakonieverband die in § 26 Abs. 3 genannten Aufgaben aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem zuständigen Kirchenbezirk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für diese wahrnehmen.

(4) Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden, die ganz oder teilweise in einem Kreis mit Sitz der Kreisverwaltung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg liegen, können nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden mit den in diesem Kreis liegenden Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg einen kirchlichen Verband zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Aufgaben bilden. Das Nähere wird durch die abzuschließende Vereinbarung geregelt. Unter den Voraussetzungen und in sinngemäßer Anwendung des § 26 Abs. 2 kann der Landeskirchenrat in Ausnahmefällen die Anchlussurklärung mit Wirkung für die Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden erlassen. Die Bezirkskirchenräte der betroffenen Kirchenbezirke sind vorher zu hören.

§ 28

Wird gemäß § 26 Abs. 1 und 2 ein Diakonieverband gebildet, so finden auf diesen die folgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 29

Organe des Diakonieverbandes

Die Organe des Diakonieverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

§ 30

Verbandsversammlung

(1) Die Bezirkskirchenräte der zum Diakonieverband gehörenden Kirchenbezirke entsenden für die Dauer ihrer Amtszeit zwei Mitglieder, die dem Bezirkskirchenrat oder dem Bezirksdiakonieausschuss angehören müssen, in die Verbandsversammlung. Die unter § 27 Abs. 1 und 2 fallenden Kirchenbezirke entsenden je ein Mitglied des Bezirkskirchenrats oder des Bezirksdiakonieausschusses als stimmberechtigten Vertreter in die Verbandsversammlung. Mitglied der Verbandsversammlung muss einer der zuständigen Dekane sein. Die Rechtsverordnung bzw. Vereinbarung gemäß § 27 Abs. 1 oder 4 kann auch eine hiervon abweichende Zusammensetzung der Verbandsversammlung vorsehen.

(2) In den Vereinbarungen mit den Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (§ 27 Abs. 3), die nicht Mitglied des Verbandes sind, kann diesen das Recht gegeben werden, je einen stimmberechtigten Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

(3) Die diakonischen Einrichtungen und Werke selbstständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich entsenden je einen Vertreter in die Verbandsver-

sammlung. Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter darf die Zahl der Vertreter der Bezirkskirchenräte nicht erreichen.

(4) Die Bezirksdiakoniepfarrer sind stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Leiter der Gemeindedienste und Bezirksdiakoniestellen bzw. der Geschäftsführer des Diakonieverbandes nehmen beratend an der Verbandsversammlung teil. Die Verbandsversammlung kann zu ihren Sitzungen sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

§ 31

Aufgaben

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Planung und Durchführung der gemeinsamen diakonischen Aufgaben (§ 26 Abs. 3).

(2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
2. sie wählt den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und seinen Stellvertreter, darunter den zuständigen Dekan nach § 30,
3. sie schlägt die vom Verbandsvorstand zu entsendenden Vertreter kirchlicher Diakonie in den kommunalen Ausschüssen und in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene vor,
4. sie beschließt den Haushalt der mit der Geschäftsführung des Verbandes beauftragten Bezirksdiakoniestelle (§ 34), soweit der Haushalt diese Aufgaben betrifft,
5. sie beschließt die Entlastung des Verbandsvorstandes nach Vorlage des Jahresberichts und der geprüften Jahresrechnung.

(3) Beschlüsse gemäß Absatz 2 Nr. 4 bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(4) In Angelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 haben die Vertreter nach § 30 Abs. 3 kein Stimmrecht.

§ 32

Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (§ 31 Abs. 2 Nr. 2), dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§ 31 Abs. 2 Nr. 1), dem aus der Mitte der Bezirksdiakoniepfarrer gewählten Vertreter derselben und dem Leiter der zuständigen Bezirksdiakoniestelle als Geschäftsführer des Verbandes (§ 34 Abs. 2).

§ 33

Aufgaben

(1) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der kirchlichen Ordnungen; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes oder sein Stellvertreter, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes, vertreten den Diakonieverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Dem Verbandsvorstand obliegen insbesondere

1. die Leitung des Verbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
2. die Verwaltung des Vermögens und der Einrichtungen des Verbandes,

3. die unmittelbare Aufsicht über die Bezirksdiakoniestelle, soweit ihr die Geschäftsführung für den Diakonieverband obliegt (§ 34),

4. die Ausführung des Haushaltsplanes sowie die Aufsicht über die Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte,

5. die Verbindung mit den diakonischen Einrichtungen und Anstalten der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie der selbstständigen diakonischen Rechtsträger im Verbandsbereich im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Leitungsorgan der Gemeinde und des Kirchenbezirks.

§ 34

Geschäftsführung des Diakonieverbandes

(1) Der Diakonieverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle. Diese führt die Bezeichnung »Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis ...«.

(2) Der Leiter dieser Bezirksdiakoniestelle ist zugleich der Geschäftsführer des Verbandes. Er untersteht der unmittelbaren Dienstaufsicht des Vorstandes des Diakonieverbandes.

(3) Verzichten die Kirchenbezirke im Einzugsbereich eines Diakonieverbandes gemäß § 14 Abs. 1a auf die Errichtung von Bezirksdiakoniestellen, so richtet der Diakonieverband eine Verbandsdiakoniestelle ein. Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes der Landeskirche den Geschäftsführer des Diakonieverbandes.

(4) Der Vorstand des Diakonieverbandes hat gegenüber dem Geschäftsführer Weisungsrecht im Rahmen der Aufgaben des Verbandes.

§ 35

(1) Für den Leiter der Bezirksdiakoniestelle als Geschäftsführer des Diakonieverbandes gilt § 21 Abs. 2 entsprechend. Er hat die gemeinsamen diakonischen Belange der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden in seinem Dienstbereich gegenüber dem Kreis zu vertreten und mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten.

(2) Soweit nicht die Landeskirche Anstellungsträger ist, werden die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle auch, soweit sie Aufgaben des Diakonieverbandes wahrnehmen, vom zuständigen Kirchenbezirk als Rechtsträger der Bezirksdiakoniestelle angestellt. Mitarbeiter, die Aufgaben des Diakonieverbandes wahrnehmen, können von diesem angestellt werden.

IV. Diakonie in der Landeskirche

1. Diakonischer Auftrag der Landeskirche

§ 36

Die Landeskirche hat die Gesamtverantwortung für die diakonische Ausrichtung des kirchlichen Lebens und für die Förderung der Träger diakonischer Dienste und Einrichtungen in ihrem Bereich. Dem dienen insbesondere Hilfen für die diakonische Bewusstseinsbildung durch Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung sowie für die theologische und fachliche Zurüstung der Mitarbeiter in der Diakonie, die finanzielle Förderung diakonischer Arbeit im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplans, die Anregung neuer Initiativen und Arbeitsformen sowie Ordnungshilfen für die Diakonie in der kirchlichen Gesetzgebung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten können die Leitungsorgane der Landeskirche zu wichtigen Fragen kirchlicher Diakonie und ihrem sozialen Umfeld in der Öffentlichkeit Stellung nehmen.

2. Das Diakonische Werk der Landeskirche

§ 37

(1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. ist ein Verband, in dem Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit den anderen gemeinnützigen und rechtsfähigen Trägern diakonischer Werke und Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Verantwortung zusammengeschlossen sind (§ 73 Abs. 2 GO). Durch diesen Zusammenschluss erfahren die im Diakonischen Werk der Landeskirche angeschlossenen Werke und Einrichtungen und ihre Träger den Schutz und die Fürsorge der Landeskirche. Die Landeskirche wird durch das Diakonische Werk über die Aufgaben und Erfahrungen diakonischer Arbeit, wie sie bei den freien Trägern und ihren Werken und Einrichtungen wahrgenommen und gesammelt werden, in Kenntnis gesetzt. Dies soll bestimmend und fördernd zur diakonischen Ausrüstung der Landeskirche beitragen.

(2) Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr (§ 73 Abs. 3 GO). Es regelt im Rahmen seiner Satzung seine Rechtsverhältnisse selbstständig. Seine Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats. Es ist für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. angeschlossen.

(3) Im Übrigen erfüllt das Diakonische Werk der Landeskirche seine Verbandsaufgaben eigenständig nach Maßgabe seiner Satzung. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Diakonischen Werk der Landeskirche bestimmen sich nach dessen Satzung. Sie müssen für die im Diakonischen Werk der Landeskirche zusammengeschlossenen Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbände mit der Grundordnung übereinstimmen.

§ 38

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes diakonische Aufgaben der Landeskirche der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes zur Wahrnehmung unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche und im Zusammenwirken mit diesen übertragen (§ 73 Abs. 3 GO). Der Vorstand des Diakonischen Werkes kann im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Verbandsaufgaben des Diakonischen Werkes dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Wahrnehmung unter Mitverantwortung der Leitungsorgane des Diakonischen Werkes und im Zusammenwirken mit diesen übertragen.

(2) Die Landeskirche und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres gemeinsamen Auftrags auf enge Zusammenarbeit angewiesen. Gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche sowie rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen, vor der Übernahme neuer Aufgaben und in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich müssen gewährleistet sein.

§ 39

(1) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe des Diakonischen Werkes der Landeskirche richten sich nach dessen Satzung.

(2) Dem Vorstand gehören 4 Mitglieder der Landessynode und 2 Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats mit beschließender Stimme an.

(3) Stimmen 2 der Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 bei Beschlüssen, die diakonische Aufgaben der Landeskirche betreffen (§ 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 1), nicht zu, ist die Entscheidung des Landeskirchenrats einzuholen.

§ 40

(1) Der Hauptgeschäftsführer hat die Verantwortung für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes. Er wird auf Vorschlag des Landesbischofs nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung berufen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats und ist in Durchführung der dem Diakonischen Werk satzungsgemäß obliegenden Aufgaben nur an Beschlüsse der jeweils zuständigen Organe gebunden. Bei Wahrnehmung der dem Diakonischen Werk von der Landeskirche übertragenen Aufgaben vertritt er in den Leitungsorganen des Diakonischen Werkes die Planungen und Entscheidungen der Leitungsorgane der Landeskirche.

(2) Mitarbeiter des Diakonischen Werkes, die als Pfarrer oder als Beamte in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche treten, werden vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Landeskirche berufen.

(3) Auf die Mitarbeiter des Diakonischen Werkes der Landeskirche findet das Dienst- und Arbeitsrecht sowie das Mitarbeitervertretungsrecht der Landeskirche Anwendung.

§ 41

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden ersetzt dem Diakonischen Werk dessen Aufwand für die im Rahmen der getroffenen Vereinbarung für die Landeskirche übernommenen Aufgaben in Form einer budgetierten Zuweisung nach Maßgabe der im landeskirchlichen Haushalt ausgewiesenen Mittel. Die finanzielle Basis für die Umstellung auf die Budgetierung wird zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk vereinbart.

Die budgetierte Zuweisung wird jährlich mit den im landeskirchlichen Haushalt vorgesehenen Eckwerten für die tariflichen Personalkostensteigerungen fortgeschrieben. Weichen die tatsächlichen tariflichen Personalkostensteigerungen im jeweiligen Haushaltsjahr um mehr als 0,3 vom Hundert per anno von den Eckwerten ab, besteht Nachschuss- beziehungsweise Rückzahlungspflicht in Höhe der Abweichung. Weitere einmalige oder laufende Zuweisungen können dem Diakonischen Werk nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts gewährt werden.

(2) Sammlungen und Spenden dürfen nicht zur Deckung von Verwaltungskosten des Diakonischen Werkes verwendet werden.

(3) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die im Diakonischen Werk zusammengeschlossen sind und der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegen, sind verpflichtet, sich an den Umlagen zu beteiligen, die das Diakonische Werk zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt.

§ 42

(1) Die Prüfung der Rechnung des Diakonischen Werkes der Landeskirche und seiner Mitglieder, soweit sie nicht der Vermögensaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegen, richtet sich nach der Satzung des Diakonischen Werkes.

(2) Der geprüfte Jahresabschluss des Diakonischen Werkes der Landeskirche ist dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode zur Unterrichtung vorzulegen.

(3) Die Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der landeskirchlichen Zuweisungen an das Diakonische Werk erfolgt nach § 5 des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat als der zuweisenden Stelle. Das Diakonische Werk legt den Verwendungsnachweis dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Art und Umfang des Verwendungsnachweises vereinbaren der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung ohne Vorstandsmitglieder des Diakonischen Werkes und der Vorstand des Diakonischen Werkes.

V. Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

§ 43

(1) Diakonieverbände, die bereits gemäß § 22 des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in den Kreisen vom 3. Mai 1973 (GVBl. S. 61) errichtet worden sind, bleiben Verbände im Sinne dieses Gesetzes. Die Umwandlung der bisherigen Verbandsorgane in die nach diesem Gesetz vorgesehenen Verbandsorgane wird durch Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats im Benehmen mit den zuständigen Bezirkskirchenräten geregelt.

(2) Ist in einem Kirchenbezirk eine Außenstelle der bisherigen Kreisstelle für Diakonie errichtet, so soll diese durch Vereinbarung zwischen dem bisherigen Träger der diakonischen Arbeit im Kreis und dem Kirchenbezirk, in dessen Bereich die Außenstelle errichtet ist, als Bezirksdiakoniestelle im Sinne dieses Gesetzes in die Trägerschaft des für sie zuständigen Kirchenbezirks überführt werden.

§ 44

Abgesehen von § 26 Abs. 1 und 2 bedürfen die in diesem Gesetz vorgesehenen Satzungen und Vereinbarungen kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Hiervon unberührt bleiben besondere Regelungen dieses Gesetzes über weitere Mitwirkungsrechte bei der näheren Regelung diakonischer Zusammenarbeit der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen durch Satzungen und Vereinbarungen.

§ 45¹⁾

Dieses Gesetz bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Landeskirche in Baden.

§ 46

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.²⁾

(2) Mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft, insbesondere das kirchliche Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen vom 21. November 1972/3. Mai 1973 (GVBl. S. 61) und das kirchliche Gesetz über das Zusammenwirken der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. vom 29. Oktober 1975 (GVBl. S. 109).

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 203 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

Vom 3. Juni 2005. (LKABl. S. 108)

Die Landessynode hat unter Einhaltung der Artikel 66 Abs. 3 und 94 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 20. November 2004 (ABl. 2005 S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 1

Artikel 90 erhält folgende Fassung:

»Das Landeskirchenamt erstattet der Landessynode in jedem ersten und vierten Jahr der jeweiligen Amtsperiode einen Lage- und Tätigkeitsbericht. Die Kirchenregierung legt den Bericht der Landessynode vor.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft. Der X. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist der nächste Bericht im Jahr 2006 vorzulegen.

G o s l a r, den 3. Juni 2005

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung
Dr. W e b e r
Landesbischof

Nr. 204 Kirchengesetz über den Konfirmandenunterricht und die Konfirmation.

Vom 4. Juni 2005. (LKABl. S. 109)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Ziele

Der Konfirmandenunterricht soll Kindern die selbstverantwortete Annahme der Taufe ermöglichen. Er führt in das gemeindliche und gottesdienstliche Leben ein. Ihm liegt ein ganzheitliches Bildungsverständnis zu Grunde.

§ 2

Inhalte

(1) Im Mittelpunkt des Konfirmandenunterrichts stehen zentrale Inhalte des christlichen Glaubens, das Selbstverständnis und der Auftrag der Kirche, die Praxis des Gebets und eine ethische Orientierung.

(2) Dem Konfirmandenunterricht sind vom Landeskirchenamt erlassene Rahmenrichtlinien zu Grunde zu legen (§ 10). Über die Stoffauswahl, Methoden und Unterrichtsmittel entscheiden die Unterrichtenden im Rahmen der Richtlinien.

¹⁾ Der Vorstand des Diakonischen Werkes hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2000 der Änderung vom 26. 10. 2000 (GVBl. S. 197) und am 6. November 2003 der Änderung vom 21. 10. 2004 (GVBl. S. 183) zugestimmt.

²⁾ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung.

§ 3

Persönliche Voraussetzungen und Anmeldung

(1) Kinder, die mit Beginn der Konfirmandenzeit das 12. Lebensjahr vollendet haben, können zum Konfirmandenunterricht angemeldet werden.

(2) Im Rahmen eines zweiphasigen Konfirmandenunterrichts können bereits Kinder im Alter von neun bis elf Jahren teilnehmen.

(3) Die Teilnahme am Konfirmandenunterricht ist für Getaufte und Ungetaufte möglich.

§ 4

Zuständigkeit und Einrichtung

(1) In der Regel erfolgt die Teilnahme in der eigenen Kirchengemeinde. Die Teilnahme am Konfirmandenunterricht in einer anderen Gemeinde bedarf einer Überweisung (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramtes. Diese Überweisung darf nur aus Gründen verweigert werden, aus denen eine Konfirmation verweigert werden könnte.

(2) Der Konfirmandenunterricht oder einzelne Veranstaltungen für Konfirmanden und Konfirmandinnen können von den Pfarrämtern auch für mehrere Kirchengemeinden sowie für die Propstei gemeinsam geplant und durchgeführt werden.

(3) Die Kinder werden von den Pfarrämtern zu Unterrichtsgruppen zusammengefasst.

(4) Die Pfarrämter können im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten Unterrichtsgruppen über die Kirchengemeindegrenzen hinaus oder auf Propsteiebene bilden.

§ 5

Rahmenbedingungen

(1) Organisation und äußere Rahmenbedingungen des Konfirmandenunterrichts verantworten Pfarramt und Kirchenvorstand gemeinsam. Der Kirchenvorstand beschließt im Einvernehmen mit dem Pfarramt, welches Modell für den Konfirmandenunterricht in der Gemeinde angeboten wird und welche Mitarbeitenden daran beteiligt werden.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind über Inhalte und Verlauf des Konfirmandenunterrichts zu informieren. Es sollen regelmäßig Elternabende stattfinden.

§ 6

Gottesdienstbesuch und Teilnahme am Abendmahl

(1) Die Konfirmanden und Konfirmandinnen sollen regelmäßig an Gottesdiensten teilnehmen. Sie sollen nach Möglichkeit an der Gestaltung von Gottesdiensten beteiligt werden.

(2) Das Abendmahl kann nach erfolgter Unterweisung mit den Konfirmanden und Konfirmandinnen gefeiert werden.

§ 7

Zulassung zur Konfirmation

(1) Auf Grund der Teilnahme am Konfirmandenunterricht entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation, in Zweifelsfällen nach Beratung im Kirchenvorstand. Sind andere Unterrichtende längere Zeit tätig gewesen, so sind sie zu hören.

(2) Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- a) die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig versäumt worden ist,

- b) besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

(3) Soll die Zulassung zur Konfirmation versagt werden, so muss vor der Beratung im Kirchenvorstand ein eingehendes Gespräch mit dem Konfirmanden oder der Konfirmandin und den Erziehungsberechtigten stattfinden.

(4) Gegen die Versagung kann Beschwerde bei dem Propst oder der Präpstin eingelegt werden. Dieser oder diese entscheidet abschließend. Auf die Beschwerdemöglichkeit ist hinzuweisen.

§ 8

Konfirmation

(1) Der Konfirmationsgottesdienst ist ein Gottesdienst der Gemeinde und findet deshalb in der Regel an einem Sonntag statt. Zur Konfirmation gehört die Einladung zur Feier des Abendmahls im Gottesdienst selbst oder in unmittelbarer zeitlicher Nähe.

(2) Die Konfirmation setzt die Taufe voraus.

(3) Die Konfirmation berechtigt zur Teilnahme am Abendmahl in eigener Verantwortung und zur Übernahme des Patenamtes.

(4) Über die Konfirmation wird eine Urkunde ausgestellt. Konfirmanden und Konfirmandinnen, die sich nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt konfirmieren lassen wollen, erhalten über die Teilnahme am Konfirmandenunterricht eine Bescheinigung.

§ 9

Konfirmation Erwachsener

(1) Erwachsene, die getauft, aber nicht konfirmiert sind, können nach entsprechender Vorbereitung konfirmiert werden.

(2) Werden Erwachsene getauft, erfolgt keine Konfirmation.

§ 10

Rahmenrichtlinien

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Rahmenrichtlinien zur näheren Ausgestaltung des Konfirmandenunterrichts zu erlassen. Darin sollen insbesondere geregelt werden:

- a) Formen, Inhalte und Umfang der Konfirmandenarbeit;
- b) Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen von Unterrichtsgruppen;
- c) Persönliche Voraussetzungen von Mitarbeitenden;
- d) Gestaltung von Gottesdiensten, insbesondere Vorstellungsgottesdiensten.

§ 11

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Abschnitte II und III der Ordnung des kirchlichen Lebens – Vom Dienst der Gemeinde und ihrer Jugend und Vom Leben der Jugend in der Gemeinde vom 15. Juni 1956 (ABl. S. 27) außer Kraft.

G o s l a r , den 4. Juni 2005

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung
Dr. W e b e r
Landesbischof

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 205 Kirchengesetz zur Förderung von Zusammenarbeit und Arbeitsteilung in Kirchengemeinde und Kirchenkreis.

Vom 15. Juli 2005. (KABl. S. 180).

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchense-nats das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindeordnung
- Artikel 2 Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Visitationsgesetzes
- Artikel 4 Änderung der Rechtsverordnung zur Durchführung von Visitationen
- Artikel 5 Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes
- Artikel 6 Änderung der Rechtsverordnung über die Verse-hung vakanter Pfarrstellen und über die vorüber-gehende Vertretung von Pastoren (Vakanz- und Vertretungsverordnung)
- Artikel 7 Änderungen des Patronatsgesetzes
- Artikel 8 Änderung der Kirchenkreisordnung
- Artikel 9 Änderung des Kirchengesetzes über den Stadt-kirchenverband Hannover
- Artikel 10 Änderung des Kirchengesetzes über die Verse-hung der vakanten Stelle eines Landessuperin-tendenten und eines Superintendenten in beson-deren Fällen (Versehungsgesetz)
- Artikel 11 Änderungen der Artikel 4 und 6; In-Kraft-Treten

Artikel 1

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 7. Dezember 1993 (Kirchl. Amtsbl. 1994, S. 1; berich-tigt S. 39), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 16. Juni 2000 (Kirch. Amtsbl. S. 122), wird wie folgt geän-dert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) § 41 Abs. 2 Satz 2 soll lauten:

»Die Führung der täglichen Geschäfte und die Ver-mittlung des Schriftverkehrs kann der oder die Vor-sitzende mit Zustimmung des Kirchenvorstandes dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder ein-ern anderen Mitglied des Kirchenvorstandes ganz oder teilweise übertragen.«
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Der Kirchenvorstand kann sich eine Ge-schäftsordnung geben.«
2. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Kirchenvorstand kann aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss (§ 50 b), aus seiner Mitte und aus anderen Kirchengliedern vorberatende und beschließende Fachausschüsse bilden und ein-zelne seiner Mitglieder oder andere Kirchenglieder als Beauftragte bestellen. Der Kirchenvorstand be-stimmt, welche Aufgaben jeweils auf die Ausschüs-

se oder die Beauftragten übertragen werden. § 52 Abs. 1 S. 1 bleibt unberührt.«

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Über alle Angelegenheiten, die den Beauf-tragten und den Mitgliedern der Ausschüsse in Aus-übung dieser Funktion bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder in Folge besonderer Anord-nungen vertraulich sind, haben sie Verschwiegen-heit zu wahren, auch nach Beendigung ihrer Mit-gliedschaft. § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.«
- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 10 an-gefügt:

»(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen soll, den Vorsitz in einem beschließenden Ausschuss muss ein Mitglied des Kirchenvorstandes haben.

(4) Beschließende Fachausschüsse werden von dem Kirchenvorstand aus seiner Mitte gebildet. Der Kirchenvorstand kann weitere Glieder der Kirchen-gemeinde mit Stimmrecht in beschließende Fach-ausschüsse berufen, wenn sie für den Kirchenvor-stand wählbar sind. Die Mehrheit der stimmberech-tigten Ausschussmitglieder muss jedoch dem Kirchenvorstand angehören. Der Kirchenvorstand kann den Ausschuss durch sachkundige Kirchen-glieder ohne Stimmrecht ergänzen.

(5) Der Kirchenvorstand kann sich Entscheidun-gen allgemein und im Einzelfall vorbehalten und den Beauftragten und den Ausschüssen Weisungen erteilen. Dem Kirchenvorstand müssen zur Be-schlussfassung alle wesentlichen Leitungsaufgaben vorbehalten bleiben. Dazu gehören insbesondere

- a) die Feststellung des Haushaltsplanes einschließ-lich des Stellenplanes und die Rechnungslegung,
- b) Stellungnahmen bei Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Kirchengemeinde, des Kir-chenkreises oder der Pfarrstelle sowie Mitwir-kung bei der Bildung des Kirchenkreistages,
- c) Beschlüsse im Verfahren der Pfarrstellenbeset-zung,
- d) Anstellung und Entlassung von Leiterinnen und Leitern kirchengemeindlicher Einrichtungen,
- e) Beschlüsse über außer- und überplanmäßige Ausgaben,
- f) alle Beschlüsse die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 66 oder einer anderen Rechtsvorschrift bedürfen.

(6) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzu-nehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht, soweit sie dem Ausschuss nicht als Mitglied mit Stimm-recht angehören.

(7) Die beschließenden Fachausschüsse haben über ihre Beschlüsse eine Niederschrift anzuferti-gen, die dem oder der Vorsitzenden des Kirchenvor-standes unverzüglich zuzuleiten ist. Hat kein Mit-glied des Pfarramtes an der Sitzung teilgenommen, so sind die Beschlüsse auch dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes unverzüglich bekannt zu geben.

(8) Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes und der oder die Vorsitzende eines beschließenden Fachausschusses haben die Pflicht, einen Beschluss des Ausschusses zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten oder wenn er Weisungen einer Aufsichtsbehörde widerspricht. Gleiches gilt für das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes. Ein beanstandeter Beschluss darf nicht ausgeführt werden. Hebt der Ausschuss auf die Beanstandung hin seinen Beschluss nicht auf, so ist die Angelegenheit dem Kirchenvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

(9) Das Pfarramt hat das Recht, gegen die Beschlüsse des Ausschusses, die Aufgaben der Kirchengemeinde nach § 3 berühren, Einspruch einzulegen. § 48 gilt entsprechend.

(10) § 49 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt.«

3. § 50 b wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Hat der Kirchenvorstand nach § 50 einen Verwaltungsausschuss gebildet, so kann er ihn mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, insbesondere solcher der laufenden Verwaltung beauftragen, die nicht einem Fachausschuss zugewiesen sind.«

4. In § 52 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

»Er bestellt im Einvernehmen mit dem Pfarramt auf Vorschlag der Gemeindekreise deren Leitung.«

5. Die §§ 73 und 76 werden wie folgt geändert:

a) § 73 Abs. 4 KGO wird wie folgt gefasst:

»Nicht wahlberechtigte Glieder der Kirchengemeinde, die nach § 67 Abs. 1 an der Aufsicht Beteiligten sowie vom Kirchenvorstand eingeladene Kirchenglieder und Sachkundige können an der Gemeindeversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.«

b) § 76 erhält folgende Fassung:

»Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes eröffnet die Gemeindeversammlung. Diese wählt ihre Verhandlungsleitung. Der Kirchenvorstand kann hierfür einen Vorschlag unterbreiten.«

6. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 1 neu eingefügt:

»Kirchengemeinden können einzelne Aufgaben zur abschließenden Beratung und Entscheidung auf Zusammenschlüsse nach Absatz 1 übertragen.«

bb) Der bisherige Satz wird Satz 2.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

7. Nach § 92 wird der folgende § 92 a eingefügt:

»§ 92 a

In der schriftlichen Vereinbarung, der Satzung der Arbeitsgemeinschaft in Verbandsform, der Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Satzung des Gesamtverbandes kann festgelegt werden, dass die Mitglieder des Zusammenschlusses die Verteilung der Aufgaben der beteiligten Pfarrämter gemeinsam regeln. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass die Zuständigkeit eines beteiligten Pfarramtes nach § 21 Abs. 1 sich ganz oder teilweise auf mehrere der an dem Zu-

sammenschluss beteiligten Kirchengemeinden erstreckt, ohne dass es der Verbindung unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt bedarf (Pfarrverband). Ferner kann festgelegt werden, dass im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ein gemeinsamer Haushaltsplan festgestellt und eine gemeinsame Rechnung für die am Zusammenschluss beteiligten Kirchengemeinden geführt wird.«

8. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

»(2) Arbeitsgemeinschaften nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 können in der schriftlichen Vereinbarung bestimmen, dass eine gemeinsame Stelle (Regionalversammlung) gebildet wird. Die Kirchengemeinden können in der schriftlichen Vereinbarung die gemeinsame Stelle mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder der Erledigung von Einzelaufgaben beauftragen. Dabei ist auch zu vereinbaren, ob die Beschlüsse der gemeinsamen Stelle der Bestätigung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchenvorstände bedürfen. Beschlüsse, die die beteiligten Kirchengemeinden über die Regelung nach Absatz 1 Nr. 3 hinaus finanziell belasten, bedürfen der Zustimmung der Kirchenvorstände. Im Übrigen gilt § 50 entsprechend.

(3) In der schriftlichen Vereinbarung kann auch vorgesehen werden, dass Beschlüsse der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft des Benehmens oder des Einvernehmens der gemeinsamen Stelle bedürfen, insbesondere im Bereich der Stellenbesetzung.

(4) Enthält die schriftliche Vereinbarung eine Festlegung nach § 92 a Satz 1, so muss der gemeinsamen Stelle mindestens ein Mitglied kraft Amtes der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden angehören. Pastoren und Pastorinnen, die auf Grund einer Festlegung nach § 92 a Satz 1 regelmäßig in einer Kirchengemeinde tätig sind, in der sie nicht Mitglied kraft Amtes im Kirchenvorstand sind, haben dort für die Dauer dieser Tätigkeit ein Teilnahmerecht entsprechend § 42 a Abs. 1.«

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Die gemeinsame Stelle kann Fachausschüsse einrichten.«

Artikel 2

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz in der Fassung vom 25. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 13), geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem VI. Abschnitt wird folgender VII. Abschnitt eingefügt:

»VII. Abschnitt

Zusammenschlüsse von Gemeinden

§ 38

(1) Haben Kirchengemeinden einen Zusammenschluss nach den §§ 92 ff. Kirchengemeindeordnung gebildet, so kann in der schriftlichen Vereinbarung oder der Satzung auch bestimmt werden, dass nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine gemeinsame Stelle nach dem XI. Teil der Kirchengemeindeordnung

die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz wahrnimmt. Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden, in deren Pfarrbezirk die Pfarrstelle neu besetzt werden soll, sind an den Beratungen zu beteiligen.

(2) Vor Einleitung des Besetzungsverfahrens kann auch die nach Abs. 1 beauftragte gemeinsame Stelle gegenüber dem Landeskirchenamt zu der Frage Stellung nehmen, ob die Pfarrstelle wiederbesetzt werden soll, ob am Bestand der Pfarrstelle etwas geändert werden soll und ob die Pfarrstelle dauernd unbesetzt sein soll (§ 5 Abs. 1). Bei der Aussetzung des Besetzungsverfahrens nach § 6 ist die gemeinsame Stelle zu beteiligen.

(3) Erfolgt die Besetzung einer Pfarrstelle durch Ernennung, so ist neben dem Kirchenvorstand die nach Abs. 1 beauftragte gemeinsame Stelle nach § 18 Abs. 1 und 2 zu unterrichten. Sowohl die gemeinsame Stelle als auch die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden, in deren Pfarrbezirk die Pfarrstelle neu besetzt werden soll, haben das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 3.

(4) Erfolgt die Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl, so wird neben dem Kirchenvorstand die nach Abs. 1 beauftragte gemeinsame Stelle nach § 24 unterrichtet. Sowohl die nach Abs. 1 beauftragte gemeinsame Stelle als auch die Kirchenvorstände der Gemeinden, in deren Pfarrbezirk die Pfarrstelle neu besetzt werden soll, müssen sich auf einen Bewerber oder eine Bewerberin nach § 26 oder einen Wahlaufsatz nach § 27 einigen. Für einen Beschluss nach § 26 Abs. 1 Satz 1 ist für die gemeinsame Stelle eine Mehrheit von drei Viertel der gesetzlichen oder der in der Satzung oder der schriftlichen Vereinbarung festgelegten Zahl der Mitglieder erforderlich. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist das Besetzungsverfahren zu wiederholen. Kommt es auch im Wiederholungsfall nicht zu einer Einigung, so entscheidet das Landeskirchenamt. In der schriftlichen Vereinbarung oder der Satzung kann auch bestimmt werden, dass in diesem Fall die nach Abs. 1 beauftragte gemeinsame Stelle entscheidet.

(5) In der schriftlichen Vereinbarung oder in der Satzung kann auch bestimmt werden, dass die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz von dem jeweiligen Kirchenvorstand wahrgenommen werden, dieser jedoch die gemeinsame Stelle zu beteiligen hat.«

2. Der bisherige VII. Abschnitt wird VIII. Abschnitt.

3. Die bisherigen §§ 38 bis 40 werden §§ 39 bis 41.

Artikel 3

Änderung des Visitationsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Visitation (Visitationsgesetz – VisG) vom 12. Dezember 1980 (Kirchl. Amtsbl. 1981 S. 2), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Visitation vom 10. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. S. 217), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

»(2) Haben Kirchengemeinden einen Zusammenschluss nach den §§ 92 ff. Kirchengemeindeordnung (KGO) gebildet und dabei eine Festlegung nach § 92 a Satz 1 KGO getroffen, so können sie durch übereinstimmenden Beschluss beantragen, dass eine gemeinsame Visitation vorgesehen wird und die Aufgaben und Be-

fugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz der für den Zusammenschluss gebildeten gemeinsamen Stelle nach dem XI. Teil der Kirchengemeindeordnung zugewiesen werden. Diese Stelle nimmt für die Kirchengemeinden im Zusammenschluss Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz wahr. Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden sind über das Ergebnis der Visitation zu unterrichten. Sie haben das Recht, an der Visitationssitzung der gemeinsamen Stelle teilzunehmen.«

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 4

Änderung der Rechtsverordnung zur Durchführung von Visitationen

Die Rechtsverordnung zur Durchführung von Visitationen vom 17. Oktober 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 266, berichtigt 1998 S. 144), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung zur Durchführung von Visitationen ist folgender Satz 4 anzufügen:

»Ist an ein Mitglied eines Pfarramtes ein Mitvernehmungsauftrag erteilt worden, so soll für die beteiligten Kirchengemeinden ebenfalls in der Regel ein gemeinsamer Visitationstermin festgesetzt werden.«

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

»(2) Haben Kirchengemeinden einen Zusammenschluss nach den §§ 92 ff. Kirchengemeindeordnung (KGO) gebildet, ohne dass eine gemeinsame Visitation nach § 4 Abs. 2 Visitationsgesetz stattfindet, so soll der Zusammenschluss in angemessener Weise in die Visitation einbezogen werden. Insbesondere kann die gemeinsame Stelle nach dem XI. Teil der Kirchengemeindeordnung an der Durchführung der Visitation beteiligt werden.«

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

2. In § 2 Abs. 4 muss die Verweisung lauten:

»nach § 1 Abs. 5«.

Artikel 5

Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 205), wird wie folgt geändert:

§ 59 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Haben Kirchengemeinden einen Zusammenschluss nach den §§ 92 ff. Kirchengemeindeordnung (KGO) gebildet und dabei eine Festlegung nach § 92 a Satz 1 KGO getroffen, so kann in der schriftlichen Vereinbarung oder Satzung auch bestimmt werden, dass in den Fällen, in denen das Pfarrergesetz oder dieses Kirchengesetz eine Beteiligung des Kirchenvorstandes vorsieht, eine gemeinsame Stelle nach dem XI. Teil der Kirchengemeindeordnung an die Stelle des Kirchenvorstandes tritt. Die gemeinsame Stelle hat die Entscheidungen

im Einvernehmen mit den zum Pfarrbezirk der Pfarrstelle gehörenden Kirchenvorständen zu treffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so beraten die gemeinsame Stelle und die betreffenden Kirchenvorstände erneut über die Angelegenheit. Kann auch danach keine einvernehmliche Entscheidung gefunden werden, so entscheidet die gemeinsame Stelle; sie kann jedoch nicht ohne Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände einen Antrag nach § 83 Pfarrergesetz stellen. Für die gemeinsame Stelle gilt § 35 Abs. 6 entsprechend.«

Artikel 6

Änderung der Rechtsverordnung über die Versehung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren (Vakanz- und Vertretungsverordnung)

Die Rechtsverordnung über die Versehung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren (Vakanz- und Vertretungsverordnung – VVVO) vom 14. März 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 16), geändert durch Artikel 2 der Rechtsverordnung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 176), wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

»§ 1 a

Haben Kirchengemeinden einen Zusammenschluss nach den §§ 92 ff. Kirchengemeindeordnung (KGO) gebildet und dabei eine Festlegung nach § 92 a Satz 1 KGO getroffen, so kann in der schriftlichen Vereinbarung oder Satzung auch bestimmt werden, dass eine gemeinsame Stelle nach dem XI. Teil der Kirchengemeindeordnung berechtigt ist, Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit dem Superintendenten zu treffen. Dabei kann in Vakanzfällen im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten von der Ernennung eines Hauptvertreters abgesehen werden, wenn eine wechselseitige Vertretung der Pastoren innerhalb des Zusammenschlusses sichergestellt ist.«

Artikel 7

Änderungen des Patronatsgesetzes

Das Kirchengesetz über Patronate (Patronatsgesetz) vom 14. Dezember 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), geändert durch das Kirchengesetz vom 16. Juni 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) In Satz 1 werden die Wörter »so ruhen die Präsentationsrechte, die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten für die Dauer der Verbindung« durch die Wörter »so bleibt das Präsentationsrecht für die unter Patronat stehende Pfarrstelle bestehen, ebenso wie die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten« ersetzt.
- c) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: »Widerspricht eine der an dem zu bildenden gemeinschaftlichen Pfarramt beteiligten Kirchengemeinden der Regelung nach Satz 1, so ordnet das Landeskirchenamt zusammen mit der Herstellung der pfarramtlichen Verbindung nach Artikel 36 der Kirchenverfassung an, dass für die Dauer der Verbindung das Präsentationsrecht, die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten ruhen. Bei der Anhörung nach Artikel 36 der Kirchenverfassung sind die Anzuhörenden auf das Widerspruchsrecht nach Satz 2 hinzuweisen.«

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

»Mit Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden und des Patrons kann das Landeskirchenamt eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen; eine Ausweitung des Präsentationsrechtes auf Pfarrstellen, die bisher nicht unter Patronat standen, ist jedoch ausgeschlossen.«

Artikel 8

Änderung der Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47; berichtigt S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 20. Januar 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

»Für jedes der Mitglieder nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 und 3 ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Ein Mitglied des Kirchenvorstandes kann nur durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes vertreten werden. Außer in Kirchengemeinden nach Abs. 2 Nr. 1 kann ein Mitglied des Pfarramtes nur stellvertretendes Mitglied für ein anderes Mitglied des Pfarramtes sein. Der Kirchenkreisvorstand kann für jedes von ihm berufene Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestimmen.«

- b) In Absatz 7 wird das Wort »und« durch das Wort »oder« ersetzt und es sind die Worte »nach den Absätzen 2 und 3« durch die Worte »nach den Absätzen 2 bis 4« zu ersetzen.
- c) In Absatz 8 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

»(9) Werden Kirchenkreise neu gebildet, verändert oder vereinigt, so kann in der nach § 2 zu erstellenden Urkunde auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Kirchenkreise die Zahl der dem Kirchenkreistag angehörenden Mitglieder abweichend von Absatz 2 dahingehend begrenzt werden, das in den Fällen, in denen Kirchengemeinden nach den §§ 92 ff. Kirchengemeindeordnung (KGO) zusammengeschlossen sind, der Zusammenschluss an Stelle der einzelnen Kirchengemeinden Mitglieder in den Kirchenkreistag entsendet. Für die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist die Gesamtzahl der Gemeindeglieder im Zusammenschluss maßgeblich. Die beteiligten Kirchenvorstände wählen in gemeinsamer Sitzung die Mitglieder, die aus dem Bereich des Zusammenschlusses in den Kirchenkreistag entsandt werden. In der Urkunde kann auch bestimmt werden, dass eine gemeinsame Stelle des Zusammenschlusses nach dem XI. Teil der Kirchengemeindeordnung die Mitglieder wählt.«

2. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2. wird der Punkt am Satzende durch das Wort »oder« ersetzt und folgende Nummer 3. angefügt: »3. eine Voraussetzung seiner Mitgliedschaft nach § 27 entfällt.«

3. § 39 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

»(8) Der Kirchenkreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.«

4. § 40 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Kirchenkreisvorstand kann einen Verwaltungsausschuss (§ 41) und beschließende Fachausschüsse bilden und einzelne seiner Mitglieder sowie andere Kirchenglieder als Beauftragte bestellen. Der Kirchenkreisvorstand bestimmt, welche Aufgaben auf die Ausschüsse und die Beauftragten übertragen werden. § 39 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Kirchenkreisvorstand Ausschüsse des Kirchenkreistages beteiligen.

(2) Über alle Angelegenheiten, die den Beauftragten und Mitgliedern der Ausschüsse in Ausübung dieser Funktion bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder in Folge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Verschwiegenheit zu wahren, auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft. § 36 gilt entsprechend.

(3) Beschließende Fachausschüsse werden vom Kirchenkreisvorstand aus seiner Mitte gebildet. Der Kirchenkreisvorstand kann weitere Kirchenglieder mit Stimmrecht berufen. Den Vorsitz muss ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes inne haben. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder soll dem Kirchenkreisvorstand angehören. Der Kirchenkreisvorstand kann den Ausschuss durch sachkundige Kirchenglieder ohne Stimmrecht ergänzen.

(4) Der Kirchenkreisvorstand kann sich Entscheidungen allgemein und im Einzelfall vorbehalten und den Beauftragten und den Ausschüssen Weisungen erteilen. Dem Kirchenkreisvorstand müssen zur Beschlussfassung alle wesentlichen Leitungsaufgaben vorbehalten bleiben. Dazu gehören insbesondere

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und die Rechnungslegung,
- b) Stellungnahme bei Änderungen im Bestand oder im Gebiet des Kirchenkreises oder einzelner Kirchengemeinden,
- c) alle Beschlüsse, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 54 oder einer anderen Rechtsvorschrift bedürfen,
- d) alle Aufgaben, bei denen der Kirchenkreisvorstand als Aufsichtsbehörde tätig wird,
- e) Aufgaben, die der Kirchenkreisvorstand bei der Bildung kirchlicher Organe wahrnimmt,
- f) Beschlüsse über außer- und überplanmäßige Ausgaben,
- g) Anstellung und Entlassung von Leiterinnen und Leitern von Einrichtungen des Kirchenkreises.

(5) Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht, soweit sie dem Ausschuss nicht als Mitglied angehören.

(6) Die beschließenden Ausschüsse haben über ihre Sitzung eine Niederschrift anzufertigen, die dem oder der Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes unverzüglich zuzuleiten ist. Beauftragte haben dem Kirchenkreisvorstand auf dessen Wunsch in einer Sitzung über die Durchführung der übertragenen Aufgaben zu berichten.

(7) § 42 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt.

(8) Der oder die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes und der oder die Vorsitzende eines beschließen-

den Ausschusses haben die Pflicht, einen Beschluss des Ausschusses zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten oder wenn er Weisungen einer Aufsichtsbehörde widerspricht. Ein beanstandeter Beschluss darf nicht ausgeführt werden. Hebt der Ausschuss auf die Beanstandung hin seinen Beschluss nicht auf, so ist die Angelegenheit dem Kirchenkreisvorstand zur Beschlussfassung zuzuleiten.

(9) Der Kirchenkreisvorstand bestellt die ehrenamtlichen Leitenden oder Beauftragten der im Kirchenkreis bestehenden kirchlichen Werke und Einrichtungen nach deren Anhörung.«

5. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Hat der Kirchenkreisvorstand nach § 40 einen Verwaltungsausschuss gebildet, so kann er ihn mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen. Der Verwaltungsausschuss wird von dem Kirchenkreisvorstand aus seiner Mitte gebildet; ihm müssen mindestens ein geistliches und ein nichtgeistliches Mitglied des Kirchenkreisvorstandes angehören. Der Kirchenkreisvorstand regelt den Vorsitz und die Geschäftsführung.«

b) Absatz 2 Satz 1 lautet:

»Der Kirchenkreisvorstand kann die Erteilung von Genehmigungen aufgrund kirchlichen Rechts dem Verwaltungsausschuss oder einem beschließenden Fachausschuss (§ 40 Abs. 3) übertragen, wenn dieser nach Absatz 1 Satz 2 und 3 gebildet ist.«

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) § 40 Abs. 4 bis 8 gelten entsprechend.«

d) Absatz 4 wird gestrichen.

e) Absatz 5 wird Absatz 4; Satz 1 wird gestrichen.

f) Absatz 6 wird Absatz 5.

6. § 67 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Im Bereich des Stadtkirchenverbandes Hannover führt das Kirchenkreisamt die Bezeichnung ‚Stadtkirchenkanzlei‘.«

Artikel 9**Änderung des Kirchengesetzes
über den Stadtkirchenverband Hannover**

Das Kirchengesetz über den Stadtkirchenverband Hannover vom 1. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 162), geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 20. Januar 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

»Für ihn gelten, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes ergibt, die allgemeinen Vorschriften über Kirchenkreise, wobei der Kirchenkreistag die Bezeichnung ‚Stadtkirchentag‘ dessen Vorstand die Bezeichnung ‚Präsidium‘ und der Kirchenkreisvorstand die Bezeichnung ‚Stadtkirchenvorstand‘ führen.«

2. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

Präsidium des Stadtkirchentages

(1) Das Präsidium des Stadtkirchentages besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem stellvertretenden Präsidenten oder der stellvertretenden Präsidentin und drei beisitzenden Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht dem Stadtkirchenvorstand angehören.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin oder ein anderes vom Präsidium bestimmtes Präsidiumsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtkirchenvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(4) Das Präsidium bereitet die Verhandlungen des Stadtkirchentages vor, setzt die Tagesordnung fest, beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stadtkirchentages.

(5) Der Stadtkirchentag ist innerhalb von drei Monaten nach seiner Neubildung erstmalig durch den Stadtsuperintendenten oder die Stadtsuperintendentin einzuberufen und zu eröffnen.«

3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Stadtkirchenvorstand gibt sich, seinen Ausschüssen und Einrichtungen und der Stadtkirchenkanzlei eine Geschäftsordnung. Darin kann er auch dem Leiter oder der Leiterin der Stadtkirchenkanzlei bestimmte Angelegenheiten der Verwaltung zur selbstständigen Erledigung übertragen. Werden Fachausschüsse gebildet, so ist zu bestimmen, dass den Vorsitz ein Mitglied des Stadtkirchenvorstandes haben soll. Im Übrigen gelten die §§ 40 ff. Kirchenkreisordnung entsprechend.«

Artikel 10

Änderung des Kirchengesetzes über die Versehung der vakanten Stelle eines Landessuperintendenten und eines Superintendenten in besonderen Fällen (Versehungsgesetz)

Das Kirchengesetz über die Versehung der vakanten Stelle eines Landessuperintendenten und eines Superintendenten in besonderen Fällen (Versehungsgesetz) vom 18. November 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 233), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 20. Januar 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 11), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 wird das Wort »vorläufige« gestrichen.

Artikel 11

Änderungen der Artikel 4 und 6; In-Kraft-Treten

1. Die auf den Artikeln 4 und 6 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

2. Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das Gesetz wird hiermit verkündet.

H a n n o v e r , den 15. Juli 2005

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen

Landeskirche Hannovers

Dr. K ä b m a n n

Nr. 206 Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften.

Vom 15. Juli 2005. (KABl. S. 186)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensekretariats das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG) vom 12. Oktober 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 205) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die gesundheitliche Eignung für den Dienst eines Pfarrers oder einer Pfarrerin ist auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens festzustellen.«

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter »oder in den Ruhestand« gestrichen und die Zahl »3« durch die Zahl »4« ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Zahl »5« durch die Zahl »4« ersetzt.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerzusatz unter § 24 erhält folgende Fassung:

»(zu §§ 56 bis 56 d PfG)«

b) Absatz 1 erhält Fassung:

»(1) Für Entscheidungen nach den §§ 56 bis 56 c PfG und die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig; es kann diese Befugnisse auf eine andere Stelle übertragen.«

4. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

»§ 24 a

(zu § 61)

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, mit der zuständigen Leitungsperson in regelmäßigen zeitlichen Abständen Jahresgespräche zu führen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung.«

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerzusatz unter § 28 erhält folgende Fassung:

»(zu §§ 72 und 121 Abs. 1 Satz 2 PfG)«

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Abweichend von § 121 Abs. 1 Satz 2 PfG darf der Umfang eines während der Elternzeit gewährten Teildienstes auch ein Viertel eines vergleichbaren vollen Dienstes umfassen.«

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerzusatz unter § 31 erhält folgende Fassung:

»(zu § 78 PfG)«

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe »§88 Abs. 3,« wird gestrichen.

bb) Die Angabe »100 Abs. 2« wird durch die Angabe »100 Abs. 3« ersetzt.

7. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle nach § 86 Abs. 1 PfG, die Versetzung in den Wartestand nach § 87 Abs. 3 PfG, die Versetzung auf eine andere Pfarrstelle nach § 88 Abs. 3 PfG sowie die Versetzung in den Ruhestand nach §§ 87 Abs. 3 und 88 Abs. 5 PfG bedürfen der Zustimmung des Landesbischofs oder der Landesbischöfin.«

8. § 38 a erhält folgende Fassung:

»Der Landesbischof oder die Landesbischöfin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Superintendent oder die Superintendentin, der Kirchenvorstand und der Pastorenausschuss sind unverzüglich über die Einleitung der Erhebungen zu unterrichten.«

9. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

»Die Übertragung einer Aufgabe anderen Umfangs führt nicht zum Verlust der Pfarrstelle, wenn ein kirchliches Interesse dem entgegensteht.«

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

»(2a) Die Übertragung einer befristeten Aufgabe führt zur Unterbrechung der Beurlaubung. Nach Beendigung der Aufgabe setzt sich die Beurlaubung bis zum Ablauf des beantragten Gesamtzeitraumes fort.«

10. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Wird die pfarramtliche Versorgung einer Pfarrstelle vorübergehend nur im eingeschränkten Dienst wahrgenommen, so kann mit Zustimmung des Kirchenvorstandes einem anderen Pfarrer oder einer anderen Pfarrerin ein zusätzlicher Auftrag zur Versehung der Pfarrstelle erteilt werden. Zur Ausgestaltung des Dienstes trifft das Landeskirchenamt nähere Bestimmungen. Die Vorschriften des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und des § 55 bleiben unberührt.«

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

11. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Bescheide nach dem Pfarrergesetz und diesem Kirchengesetz sind den Betroffenen bekannt zu geben. Ein schriftlicher Bescheid, der durch die Deutsche Post AG oder einen anderen Zustelldienst im Inland übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe als bekannt gegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat das Landeskirchenamt den Zugang des Bescheides und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.«

b) In Absatz 2 erhält der Satzteil vor der Nummer 1 folgende Fassung:

»Bescheide können ferner durch Zustellung bekannt gegeben werden. Widerspruchsbescheide bei Widersprüchen gegen Bescheide im Sinne des Absatzes 1 sind zuzustellen. Zugestellt werden kann«

Artikel 2

Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtenengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz – KBGErgG) vom 13. Dezember 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 312), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 100), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

»§ 4 a
(zu § 7)

Die gesundheitliche Eignung ist auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens festzustellen.«

2. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

«§ 11 a
(zu § 41)

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind verpflichtet, mit der zuständigen Leitungsperson in regelmäßigen zeitlichen Abständen Jahresgespräche zu führen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung.«

3. § 34 erhält folgende Fassung:

»§ 34

(1) Bescheide nach dem Kirchenbeamtenengesetz, dem Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz und diesem Kirchengesetz sind den Betroffenen bekannt zu geben. Ein schriftlicher Bescheid, der durch die Deutsche Post AG oder einen anderen Zustelldienst im Inland übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe als bekannt gegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Bescheides und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(2) Bescheide können ferner durch Zustellung bekannt gegeben werden. Widerspruchsbescheide bei Widersprüchen gegen Bescheide im Sinne des Absatzes 1 sind zuzustellen. Zugestellt werden kann

1. durch Übergabe gegen Empfangsschein; wird die Annahme des Schriftstücks oder das Ausstellen des Empfangsscheines verweigert, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen worden ist,

2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,

3. durch Postzustellung mit Postzustellungsurkunde,

4. durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt der oder des Betroffenen nicht zu ermitteln ist,

5. an Behörden und sonstige kirchliche Amtsstellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks; die Amtsstelle hat das Datum, an dem ihr die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

(3) Wohnt der oder die Betroffene nicht im Inland, so hat er oder sie auf Verlangen eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.«

Artikel 3**Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz – KBBVG) in der Fassung vom 9. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 100), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe »A 1« durch die Angabe »A2« ersetzt.

- b) In Satz 2 werden das Wort »Pfennigbeträge« durch das Wort »Centbeträge« und die Worte »Deutsche Mark« durch das Wort »Euro« ersetzt.

Artikel 4**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Das Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers

Dr. K ä ß m a n n

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche**Nr. 207 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KGMVG).**

Vom 13. Juni 2005. (GVOBl. S. 154)

Aufgrund des Artikels 3 Abs. 2 des Fünften Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 27. April 2005 (GVOBl. S. 138) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Kirchengesetzes vom 11. Oktober 1994 (GVOBl. S. 218),
2. das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchengesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – KGMVG) vom 23. September 1995 (GVOBl. S. 237),
3. die Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 31. Mai 1996 (GVOBl. S. 137),
4. das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 5. Februar 2001 (GVOBl. S. 55),
5. das Vierte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 5. Oktober 2004 (GVOBl. S. 210),
6. das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 27. April 2005 (GVOBl. S. 138).

K i e l, den 13. Juni 2005

Nordelbisches Kirchenamt

G ö r l i t z

Oberkirchenrätin

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KGMVG)**§ 1**

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertre-

tungsgesetz-MVG) vom 6. November 1992 (Amtsblatt EKD S. 445) gilt in der jeweils geltenden Fassung für die Nordelbische Kirche nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Bestimmungen.

§ 2**Grundsatz**

(zu § 1 Abs. 3 MVG.EKD)

Dienste und Werke in Gestalt von Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften und Genossenschaften des staatlichen Rechts sowie freie Arbeitsgruppen, die ihre Zusammenarbeit mit kirchlichen Körperschaften der Nordelbischen Kirche durch Vereinbarungen nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b der Verfassung der Nordelbisch Evangelisch-Lutherischen Kirche geregelt haben, können aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien das MVG unter Berücksichtigung der vorhandenen Öffnungsklauseln und das KGMVG für sich anwenden. Der Beschluss ist dem Nordelbischen Kirchenamt mitzuteilen.

§ 3**Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

(zu § 2 Abs. 2 MVG.EKD)

Das MVG gilt nicht für Personen, die durch das Pastorenvertretungsgesetz erfasst werden.

§ 4**Mitarbeitervertretungen**

(zu § 5 Abs. 3 MVG.EKD)

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Dienststellen (§ 3 MVG.EKD)

- a) innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Kirchenkreises bilden eine Mitarbeitervertretung, soweit nicht unter Buchstabe b etwas anderes bestimmt ist;
- b) innerhalb eines gegliederten Kirchenkreises können in jedem Kirchenkreisbezirk jeweils eine Mitarbeitervertretung bilden;
- c) eines Kirchenkreisverbandes bilden eine Mitarbeitervertretung; sie können zusammen mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu a oder b eine Mitarbeitervertretung bilden; maßgebend für die Zuordnung ist dabei der örtliche Bezirk, in dem ihre Dienststelle gelegen ist. Abweichend davon kann stattdessen eine gemeinsame Mitarbeitervertretung in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 2 MVG.EKD bei einem anderen verbandsangehörigen Kirchenkreis gebildet werden.

Sofern mindestens 16 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einer Dienststelle vorhanden sind, können diese eine eigene Mitarbeitervertretung bilden, wenn hierdurch die zuständige Mitarbeitervertretung auf Kirchenkreis- oder Kirchenkreisbezirksebene zahlenmäßig nicht gefährdet wird.

(2) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- a) des Nordelbischen Kirchenamtes,
- b) des Rechenzentrums Nordelbien-Berlin,
- c) des Rechnungsprüfungsamtes,
- d) sonstiger Dienststellen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a der Verfassung i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 MVG.EKD,
- e) der Einrichtungen der Hilfswerke der Nordelbischen Kirche

bilden jeweils eine eigene Mitarbeitervertretung.

Hat eine der genannten Dienststellen nicht mindestens 16 wahlberechtigte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, kann sie einvernehmlich auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer anderen Dienststelle nach vorheriger Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt eine Mitarbeitervertretung bilden. Die betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der anderen Dienststelle sind zu hören.

§ 5

Wählbarkeit

(zu § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG.EKD)

Die in § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG.EKD genannte Voraussetzung zur Wählbarkeit entfällt.

§ 6

Wahlverfahren

(zu § 11 Abs. 2 MVG.EKD)

Für das Wahlverfahren ist die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassene Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Dem Nordelbischen Kirchenamt und dem Gesamtausschuss (§ 54 Abs. 1 MVG.EKD) sind unverzüglich nach Abschluss der Wahlen gemäß § 11 der Wahlordnung mitzuteilen, wer zum oder zur Vorsitzenden und wer zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin gewählt worden ist, wann die Amtszeit beginnt und wie die Postanschrift der Mitarbeitervertretung lautet.

§ 6 a

Nachwahl

(zu § 16 Abs. 1 Satz 2 MVG.EKD)

Im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a MVG.EKD erfolgt anstelle einer Neuwahl die Ergänzung der Mitarbeitervertretung durch Nachwahl für die verbliebene Amtszeit der im Amt befindlichen Mitarbeitervertretung. Für die Nachwahl gelten die §§ 9 bis 11 MVG.EKD entsprechend.

§ 7

Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

(zu § 30 Abs. 3 MVG.EKD)

(1) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden notwendigen Kosten trägt der Kirchenkreis bzw. die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Das gleiche gilt für die Kosten, die infolge der Freistellung von der Arbeit (§ 20 MVG.EKD) entstehen. Die Kos-

ten infolge der Freistellung für eine Mitarbeitervertretung, die auf Kirchenkreisebene bzw. Kirchenkreisbezirksebene gebildet ist, trägt der jeweilige Kirchenkreis.

(2) Den vom Gesamtausschuss (§ 54 MVG.EKD) geltend gemachten notwendigen Kostenersatz trägt die Nordelbische Kirche im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes, der zuvor zwischen dem Vorstand des Gesamtausschusses und dem Nordelbischen Kirchenamt erörtert wird.

§ 8

Bildung von Gesamtausschüssen

(zu § 54 Abs. 1 MVG.EKD)

Für den Bereich der Dienststellen der Nordelbischen Kirche wird ein Gesamtausschuss gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen, die im Falle der Verhinderung durch seinen oder ihren gewählten Stellvertreter oder seine oder ihre gewählte Stellvertreterin vertreten werden.

Er wird zu seiner konstituierenden Sitzung vom Nordelbischen Kirchenamt einberufen und tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

§ 9

Kirchengericht für

mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

(zu §§ 57 und 58 Abs. 5 MVG.EKD)

(1) Für den Bereich der Nordelbischen Kirche wird ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten mit einer Kammer gebildet. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, im Bedarfsfall durch Rechtsverordnung die Bildung weiterer Kammern im Einvernehmen mit dem Dienstrechtsausschuss der Synode zu regeln. Eine Kammer setzt sich zusammen aus dem oder der Vorsitzenden und vier Beisitzern oder Beisitzerinnen. Ein Beisitzer oder eine Beisitzerin muss Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes bzw. Referent oder Referentin im Nordelbischen Kirchenamt sein. Ein Beisitzer oder eine Beisitzerin muss einer Dienststellenleitung nach § 3 MVG.EKD angehören; dieser Beisitzer bzw. diese Beisitzerin wird vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes bestimmt. Zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen werden vom Gesamtausschuss aus seiner Mitte gewählt. Für jedes Mitglied ist ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu bestellen bzw. zu wählen.

(2) Der oder die Vorsitzende und sein oder ihr Vertreter bzw. seine Vertreterin werden nach Anhörung des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorstandes des Gesamtausschusses von der Synode auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; sie brauchen der Synode nicht anzugehören.

(3) Für die Beisitzer oder Beisitzerinnen aus dem Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes und den Dienststellen endet das Amt als Beisitzer oder Beisitzerin vor Ablauf der Amtszeit, wenn sie aus ihren Dienststellen ausscheiden. Das Gleiche gilt für die Vertreter oder Vertreterinnen. Die vom Gesamtausschuss gewählten Beisitzer oder Beisitzerinnen und Vertreter oder Vertreterinnen behalten ihr Amt als solches, auch wenn sie nicht mehr Vorsitzender oder Vorsitzende einer Mitarbeitervertretung sind, für die Dauer ihrer Bestellung bzw. Wahl. Dies gilt nicht, wenn sie nicht mehr Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Sinne des Gesetzes sind.

(4) Die vom Gesamtausschuss gewählten Beisitzer oder Beisitzerinnen und ihre Vertreter oder Vertreterinnen dürfen in Angelegenheiten ihrer eigenen Dienststelle nicht mitwirken. Sie dürfen nicht derselben Dienststelle angehören wie ihre Vertreter oder Vertreterinnen.

§ 10

Ersatzvornahme
(zu § 60 Abs. 8 MVG.EKD)

(1) Verweigert eine Dienststellenleitung die Umsetzung einer rechtskräftigen Entscheidung des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, so kann die Entscheidung als Maßnahme der Kirchengemeinden nach Art. 104 Absätze 1 und 2 der Verfassung durchgesetzt werden. Die Aufsicht führt:

- a) über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände der Kirchenkreis,
- b) über die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände das Nordelbische Kirchenamt,
- c) über das Nordelbische Kirchenamt die Kirchenleitung,
- d) über das Rechnungsprüfungsamt der Rechnungsprüfungsausschuss der Synode.

(2) Die Aufsicht über kirchliche Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit führen ihre durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde bestimmten Aufsichtsorgane.

§ 11
(aufgehoben)§ 12
Übernahmebestimmungen
(zu § 65 Abs. 1 und 2 MVG.EKD)

(1) Die Fälle der Mitbestimmung gemäß § 40 MVG.EKD werden um folgende Fälle erweitert:

- a) Aufstellung des Urlaubsplanes, zeitliche Festsetzung des Erholungsurlaubes für einzelne Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, wenn zwischen der Dienststellenleitung und dem betroffenen Mitarbeiter bzw. der betroffenen Mitarbeiterin kein Einverständnis erzielt wird,
- b) Grundsätze für die Bewertung von Verbesserungsvorschlägen,
- c) Verzicht auf die Ausschreibung von Stellen, die besetzt werden sollen,

- d) Personaldatenverarbeitung einschließlich der Ermittlung und Verwendung von Personaldaten.

(2) Die Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung gemäß § 43 MVG.EKD werden um folgende Fälle erweitert:

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
- b) Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen einen Beamten bzw. eine Beamtin; eine Beteiligung erfolgt nur auf Antrag des Beamten bzw. Beamtin.

(3) In Personalangelegenheiten der in § 4 Abs. 2 MVG.EKD bezeichneten Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen hat die Mitarbeitervertretung ein Beteiligungsrecht gemäß §§ 42 und 43 MVG.EKD, wenn der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin es beantragt.

(4) In Personalangelegenheiten der in § 9 Abs. 3 letzter Halbsatz MVG.EKD bezeichneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hat die Mitarbeitervertretung ein Beteiligungsrecht gem. §§ 42, 43 und 46 MVG.EKD für die Dauer der Legislaturperiode, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin es bei ihrer Dienststelle anzeigt.

§ 13

Übergangsbestimmungen
(zu § 66 Abs. 2 MVG.EKD)

(1) Die bisherigen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen der freien und freikirchlichen diakonischen Rechtsträger in den Bereichen der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein bleiben bestehen. § 48 Absätze 1–4 der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der EKD vom 24. 9. 1973 in der Fassung vom 10. 6. 1988 (MVO) bleibt als Rechtsgrundlage im Bereich der Diakonischen Werke Hamburg und Schleswig-Holstein e. V. in Kraft.

(2) Im übrigen gelten für die Arbeitsgemeinschaften, Gesamtmitarbeitervertretungen und Schlichtungsstellen die Bestimmungen des MVG.EKD und dieses Kirchengesetzes.

§ 14

In-Kraft-Treten
(zu § 64 Abs. 3 MVG.EKD)

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 208 Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger.

Vom 21. April/24. Juni 2005. (KABl. S. 238)

Auf Grund der Artikel 130 und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende gesetzvertretende Verordnung:

Artikel 1

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/KABl. W. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004 (KABl. R. S. 418/KABl. W. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) Es wird folgender neuer Absatz eingefügt:

»(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) erhalten von ihrer Berufung in den Probendienst (Entsendungsdienst) an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 12 entspricht. Sind sie zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Abs. 4 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probendienst (Entsendungsdienst) geblieben, erhalten sie für die Dauer der Wahrnehmung dieses Auftrages eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die ihnen zustünde, wenn sie als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit den Dienst wahrnehmen würden. In begründeten Einzelfällen kann die Kirchenleitung die Ruhegehaltsfähigkeit feststellen.«
- d) In Abs. 5 wird die Angabe »4« durch die Angabe »5« ersetzt.
- e) Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

»(6) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen.«

2. § 6 Abs. 5 wird gestrichen.

3. § 11 erhält folgenden Abs. 6:

»(6) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen erhalten keine Sonderzahlung.«

4. In § 14 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

»§ 11 Abs. 6 gilt entsprechend.«

5. § 16 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

»(6) Vikarinnen und Vikare erhalten eine jährliche Sonderzahlung und eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Darüber hinaus gelten für die Sonderzahlungen § 11 Abs. 3 bis 6 dieser Ordnung sowie § 23 Abs. 6 Satz 2 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung entsprechend.«

6. In § 16a Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort »erhält« folgende Wörter eingefügt: »oder Anspruch auf Übergangsgeld nach § 47 BeamtVG hat«.

7. § 21 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

»(4) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer aus einem Dienst nach § 43 höhere Dienstbezüge als aus dem Pfarramt erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Dienst nach § 43 zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls zugrunde zu legen wären.«

8. § 27 Abs. 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

- a) das Wort »spätestens« wird gestrichen,
- b) nach dem Wort »Schuljahres« die Wörter »oder Schulhalbjahres« eingefügt.

9. In § 30 Abs. 1 Satz 2 ist die Angabe »3« durch die Angabe »4« zu ersetzen.

10. § 49 erhält folgende Fassung:

»§ 49

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen sind bestrebt, das Besoldungs- und Versorgungsrecht einheitlich zu gestalten. Abweichungen von der einheitlichen Regelung setzen das Benehmen mit der jeweils anderen Landeskirche voraus.«

11. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu Anlage 1 wird ergänzt um die Worte »– Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit nach § 5 Abs. 1 und 2 –«.

b) Es wird folgende neue Anlage 2 eingefügt:

»Anlage 2

Besoldungssätze der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nach § 5 Abs. 4 PFBVO

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 Euro
-------	-------------------------------

3	2.559,52
4	2.690,81
5	2.822,08
6	2.953,37
7	3.084,65
8	3.172,17
9	3.259,68
10	3.347,20
11	3.434,74
12	3.522,25

II. Familienzuschlag, Zulage

Die Familienzulage und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II und III«

c) Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3.

Artikel 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/KABl. W. 2000 S. 267), zuletzt geändert durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004 (KABl. R. S. 418/KABl. W. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

»Beginnt der Wartestand nach dem 30. September 2005, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Satz 1 nur in dem Umfang, in dem die Besoldung während des Wartestandes gezahlt wird oder ohne Anwendungen des § 5b Abs. 2 zu zahlen wäre.«

- b) Im neuen Satz 7 wird die Angabe »5« durch die Angabe »6« ersetzt.
- c) Im neuen Satz 10 wird die Angabe »4« durch die Angabe »5« ersetzt.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

»(6) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche von Westfalen, welche nicht unter § 1 Abs. 2 fallen, entfällt die Sonderzahlung, soweit sie in den Besoldungsgruppen A 12 oder höher eingruppiert sind. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach der Besoldungsgruppe A 11 oder niedriger besoldet werden, beschränkt sich die Sonderzahlung auf einen Kinderbetrag in Höhe von 250 Euro für jedes Kind, für das ihnen im Monat Dezember oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz zustehen würde.

3. § 27 erhält folgenden Wortlaut:

»§ 27

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen sind bestrebt, das Besoldungs- und Versorgungsrecht einheitlich zu gestalten. Abweichungen von der einheitlichen Regelung setzen das Benehmen mit der jeweils anderen Landeskirche voraus.«

Artikel 3

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfdG) vom 14. November 1996 (KABl. S. 291), zuletzt geändert durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 20. November 2003 (KABl. S. 423), wird wie folgt geändert:

§ 10 a erhält folgenden Wortlaut:

»§ 10 a

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerinnen und Pfarrer nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 erreichen. §§ 14 und 85 BeamtVG gelten entsprechend. Der Ruhegehaltssatz der nach § 10a in der bis zum 30. April 2005 geltenden Fassung vorzeitig in den Ruhestand Versetzten bleibt unberührt.«

Artikel 4

Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger (PrBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77, 119), zuletzt geändert durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004 (KABl. R. S. 418/KABl. W. S. 242), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl »35« durch die Zahl »40« ersetzt.

Artikel 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Übergangsbestimmungen

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem bisherigen § 6 Abs. 5 PfBVO eine Zulage erhalten haben, wird dies weiter gewährt.

(2) Pfarrerinnen/Pfarrer im Probedienst der Ev. Kirche im Rheinland, die am 30. September 2005 nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des § 5 Absatz 3 Satz 1 ein Grundgehalt nach A 13 erhalten, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Besoldungsgruppe gewährt. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages. Nach Eintritt des Versorgungsfalles verringert sich die Ausgleichszulage als Teil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

§ 2

In-Kraft-Treten – Außer-Kraft-Treten

(1) Diese gesetzvertretende Verordnung tritt für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. Mai 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMAßnG) vom 14. November 1997 (KABl. 1997 S. 181, 1998 S. 4), zuletzt geändert durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 20. November 2003 (KABl. 2003 S. 423, 2004 S. 34), außer Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 1, 2, 5 Satz 1, Nr. 6 bis 11, Artikel 2 Nr. 1 und 3 sowie Artikel 5 treten für die Evangelische Kirche im Rheinland zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Bielefeld, den 21. April 2005

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Düsseldorf, den 24. Juni 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Nr. 209 Verkauf und Entwidmung von gottesdienstlich genutzten Gebäuden.

Vom 24. Juni 2005. (KABl. S. 274)

Die Kirchenleitung und das Kollegium des Landeskirchenamtes haben folgende Grundsätze für ihre Genehmigungen bezüglich gottesdienstlich genutzter Gebäude gemäß § 46 Abs. 3, § 31 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 Nr. 5 Verwaltungsordnung (VwO) beschlossen:

Beschluss der Kirchenleitung vom 24. Juni 2005

1. Kirchen sind in ihrer architektonischen Gestalt und durch ihre Nutzung als Gottesdienstort für die christliche Gemeinde selbst wie für die Öffentlichkeit wichtiger Bestandteil der Bezeugung des Evangeliums. Sie sind grundsätzlich zu erhalten und ihrer Bestimmung gemäß zu nutzen.

Den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wird empfohlen, für ihren jeweiligen Bereich eine Gebäudestrukturanalyse auch unter regionalen Gesichtspunkten durchzuführen. Dabei sollen die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben Berücksichtigung finden. Mit dem Antrag auf Genehmigung einer Entwidmung, eines Verkaufs oder eines Abrisses eines gottesdienstlich genutzten Gebäudes soll eine Gebäudestrukturanalyse vorgelegt werden.

2. Bei der Entscheidung über die Genehmigung der Entwidmung einer Gottesdienststätte gem. § 46 Abs. 3 VwO sind folgende Grundsätze zu beachten:
- a) Es müssen Gottesdienststätten in ausreichender Zahl in der Kirchengemeinde verbleiben.
 - b) Die künftige Nutzung des Gebäudes darf kirchlichen Interessen nicht zuwiderlaufen. Dabei sind die Grundsätze über den Verkauf von gottesdienstlich genutzten Gebäuden entsprechend zu beachten.
3. Bei der Entscheidung über die Genehmigung eines Verkaufs einer Gottesdienststätte gem. § 31 Abs. 1 VwO sind folgende Grundsätze zu beachten:
- a) Bei der Entscheidung über den Verkauf ist die öffentliche Wirkung und die historische Bedeutung des Gebäudes sowie die Identifikation der Bevölkerung mit dem Gebäude (Symbolwert) besonders zu berücksichtigen.
 - b) Der Verkauf an evangelische kirchliche Träger sowie an Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen auf örtlicher, regionaler oder auf Bundesebene ist grundsätzlich zu genehmigen.
 - c) Der Verkauf an eine jüdische Gemeinde ist in der Regel zu genehmigen.
 - d) Der Verkauf an Gemeinden fremder Sprache und Herkunft kann in der Regel genehmigt werden, wenn sie in die in Abt. III geführte Liste aufgenommen worden sind. Der Verkauf an andere nicht verzeichnete fremdsprachige Gemeinden kann nur ausnahmsweise erfolgen. Bei anderen christlichen Gruppierungen, die nicht unter Buchstabe a)

erfasst sind, ist im Einzelfall entsprechend zu entscheiden.

- e) Der Verkauf an einen nichtkirchlichen Nutzer ist in der Regel zu genehmigen, wenn das Gebäude in Zukunft kulturellen oder mildtätigen Zwecken dienen soll. Das Gleiche gilt für eine private Nutzung ohne größere Außenwirkung. Soll das Gebäude gewerblich genutzt werden, so kann dies ausnahmsweise genehmigt werden, wenn auf Grund der baulichen Anlage eine Erkennbarkeit des Gebäudes als Kirche in Zukunft nicht mehr gegeben sein wird und zu erwarten ist, dass nach Ablauf von ca. zehn Jahren das Gebäude kein kirchliches Identifikationsmerkmal mehr sein wird oder wenn die gewerbliche Nutzung keine größere Außenwirkung entfaltet und mit kirchlichen Interessen vereinbar ist.
 - f) Der Verkauf an nichtchristliche Religionsgemeinschaften mit Ausnahme eines Verkaufs nach Buchstabe c) oder an weltanschauliche Vereinigungen ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.
 - g) Ein Verkauf mit der Folge des Abrisses ist zu genehmigen, wenn eine angemessene Nutzung des Kirchengebäudes dauerhaft nicht möglich erscheint und das Gebäude nicht unter Denkmalschutz steht.
 - h) Bei der vertraglichen Gestaltung des Verkaufs ist dafür Sorge zu tragen, dass bei einem Weiterverkauf kirchliche Interessen gewahrt bleiben.
4. Die Genehmigung eines Abrisses eines denkmalgeschützten gottesdienstlichen Gebäudes gem. § 43 Abs. 1 Nr. 5 VwO kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

Beschluss des Landeskirchenamtes vom 26. April 2005

Fallen der Zeitpunkt der Entwidmung und der Verkauf bzw. der Abriss einer Gottesdienststätte auseinander, so ist die Entwidmung unter dem Vorbehalt zu genehmigen, dass ein Antrag über die Genehmigung der Folgenutzung bzw. des Abrisses erneut vorgelegt wird.

Hinweis:

Eine Arbeitshilfe zur Erstellung einer Gebäudestrukturanalyse ist im Handbuch Gemeinde & Presbyterium »Kirche und Finanzen«, Kap. 11 zu finden. Im Übrigen stehen die örtlichen Bauberater des Landeskirchenamtes zur Verfügung.

Das Landeskirchenamt

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**Nr. 210 Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 30. September/8. Oktober 1997 über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.**

Vom 16. April 2005. (Abl. Föd. EKM S. 259)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen am 18. März 2005 unterzeichneten, diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vereinbarung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Änderung der Vereinbarung vom 30. September/8. Oktober 1997 über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 3. Tagung vom 15. bis 16. April 2005 am 16. April 2005 beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 30. September/8. Oktober 1997 über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens erst in Kraft tritt, sobald die sächsische Landessynode das Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung beschlossen hat.

M a g d e b u r g , den 16. April 2005

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel N o a c k

Bischof

Anlage

**Vereinbarung
zur Änderung der Vereinbarung
vom 30. September/8. Oktober 1997
über die Gemeindezugehörigkeit
in besonderen Fällen**

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
vertreten durch die Kirchenleitung

und

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,
vertreten durch das Landeskirchenamt

schließen zur Änderung der Vereinbarung vom 30. September/8. Oktober 1997 über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (ABl. EKKPS 1997 S. 209/ABl. Ev. LKS 1997 S. A 240) die folgende Vereinbarung:

I.

In § 2 der Vereinbarung erhalten die Absätze 1, 3 und 4 folgende Fassung:

»(1) Gehört die erwähnte Kirchengemeinde zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, so entscheidet auf schriftlich zu begründenden Antrag des Gemeindeglieds

der Kirchenvorstand der erwähnten Kirchengemeinde. Dieser hat den Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Er soll seine Entscheidung nicht gegen die eingeholte Stellungnahme treffen.

(3) Im Falle einer Entscheidung durch den Kirchenvorstand der erwähnten Kirchengemeinde nach Absatz 1 ist die Entscheidung dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mitzuteilen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin und der Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes können gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Widerspruch beim Kirchenvorstand der erwähnten Kirchengemeinde erheben. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, so ist er dem zuständigen Bezirkskirchenamt vorzulegen. Dieses entscheidet endgültig.

(4) Im Falle einer Entscheidung durch den Gemeindegliederkirchenrat der erwähnten Kirchengemeinde nach Absatz 2 ist die Entscheidung dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin und der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes können gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Sie ist an das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zu richten. Dieses entscheidet endgültig.«

II.

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragsschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Seiten im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

M a g d e b u r g , den 18. März 2005

Evangelische Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Die Kirchenleitung

Axel N o a c k

D r e s d e n , den 12. April 2005

Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Das Landeskirchenamt

H o f m a n n

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 211 Änderung der Verwaltungsordnung zur Friedhofsrechtsverordnung.

Vom 7. März 2005. (KABl. S. 2)

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 07. März 2005 beschlossen, dass Abschnitt V Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsordnung zur Friedhofsrechtsverordnung vom 09. September 1991 in der Fassung vom 23. Oktober 2000 wie folgt geändert wird:

Ordnungen für kirchliche Friedhöfe sollen grundsätzlich mit dem Vermerk über die kirchenaufsichtliche Genehmigung im Niedersächsischen Ministerialblatt oder im amtlichen Verkündigungsblatt des Landkreises veröffentlicht werden.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 212 Verwaltungsanordnung Nr.1/2005 über die Anlage von Kapitalvermögen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Geldanlagerichtlinien der ELKTh).

Vom 21. Juni 2005. (Abl. Föd. EKM S. 267)

Aufgrund von Artikel 14 Abs. 1 Satz 4 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, §§ 62 Abs. 1, 65 Abs. 4 und 85 des Kirchengesetzes über das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, § 16 Nr. 1 und 5 sowie § 22 des Vermögensverwaltungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und in Ergänzung von § 27 der Vermögensverwaltungsverordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird folgende Änderung und Neuordnung der Geldanlagerichtlinien als Verwaltungsanordnung Nr. 1/2005 über die Anlage von Kapitalvermögen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erlassen:

1. Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Konten) ist wirtschaftlich auf der Grundlage einer Liquiditätsplanung zu verwalten.
2. Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, soweit es mit seinem Ertrag oder seiner Nutzung der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dient; es ist wirtschaftlich zu verwalten.
3. Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, sind höherverzinslich anzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anlage sicher und ertragbringend ist und die Mittel bei Bedarf verfügbar sind.
4. Die Bestände der Rücklagen und Rückstellungen sind sicher und ertragbringend anzulegen. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. Dies ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Aktien oder Anteile von Unternehmen erworben werden,
 - a) die nukleare, chemische oder biologische Waffen herstellen,
 - b) die als Marktführer in der Rüstungsproduktion tätig sind oder deren jährlicher Umsatz zu mehr als 20 % im Rüstungsbereich erzielt wird; als Rüstungsbereich gilt derjenige Geschäftsbereich eines Unternehmens, der Kriegswaffen im Sinne der Kriegswaffenliste des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen herstellt (BGBl. 1973, S. 1050 ff.),
 - c) deren Geschäftszweck der Handel mit Kriegswaffen ist.
5. Als Anlageformen sind zulässig:
 - 5.1. Termingelder (Festgelder, Tagesgelder), Spareinlagen (mit gesetzlicher Kündigungsfrist oder Sondervereinbarung), Sparbriefe (Namenspapiere) und Bausparverträge in Euro bei folgenden inländischen Kreditinstituten bzw. deren Filialen im Ausland:
 - a) dem Sparkassenverband angehörenden Kreditinstituten,
 - b) dem genossenschaftlichen Raiffeisen- und Volksbankenverband angehörenden Kreditinstituten,
 - c) den großen Geschäftsbanken,
 - d) der Postbank,
 - e) den Bausparkassen (öffentliche oder im Verband der Raiffeisen- und Genossenschaftsbanken und der großen Geschäftsbanken)
 - f) sonstige Banken, die an einen Sicherungsfonds angeschlossen sind.
 - 5.2. Festverzinsliche Wertpapiere (Schuldverschreibungen), variabel verzinsliche Wertpapiere (Floating Rate Notes) und abgezinste Wertpapiere in Euro
 - a) von Bund, Ländern, Kommunen und den Sondervermögen des Bundes (öffentliche Wertpapiere, z. B. Schatzanweisungen/Kassenobligationen, Bundesobligationen, Landesobligationen, Anleihen, Schuldbuchforderungen, unverzinsliche Schatzanweisungen, Bundesschatzbriefe, Finanzierungsschätze, Floater, Anlagen mit Kapitalgarantie),
 - b) von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und Realkreditinstituten (z. B. Kassenobligationen, Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe, öffentliche Pfandbriefe bzw. Kommunalobligationen, Rentenschuldverschreibungen, Landwirtschaftsbriefe),
 - c) von großen Geschäftsbanken und Genossenschaftsbanken (z. B. Inhaberschuldverschreibungen, Kassenobligationen),
 - d) von privaten Hypothekendarlehenbanken (z. B. Pfandbriefe, öffentliche Pfandbriefe bzw. Kommunalobligationen) im Inland.

Geldanlagen nach Nr. 5.2. können im Wege der Wertpapierleihe an die in Nr. 5.1. genannten Institute vergeben werden.
 - 5.3. Anteile an Investmentfonds, Genussscheinfonds und Corporate Bonds von inländischen Investmentgesellschaften, die überwiegend in Rentenpapieren investiert sind, die auf Euro lauten.
 - 5.4. Vermögensverwaltung durch die in 5.1. genannten Kreditinstitute, soweit die Geldanlage überwiegend (mehr als 50 %) in Rentenpapieren erfolgt, die auf Euro lauten.
 - 5.5. Erwerb von Geschäftsanteilen, stillen Beteiligungen und Genussscheinen bei kirchlichen Genossenschaftsbanken.
 - 5.6. Sonstige Geldanlagen sind bei den in Nr. 5.1. genannten Kreditinstituten im Umfang von 10 % der Geldanlagen möglich.
6. Das Kollegium kann andere Anlageformen zulassen.
7. Diese Verwaltungsanordnung gilt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen. Für Kirchenkreise und Kirchengemeinden gilt sie mit der Maßgabe, dass Geldanlagen nur nach den in Nr. 5.1. und 5.2. a) und b) zugelassen sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht.
8. Die Verwaltungsanordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Bestehende Abweichungen können im Einzelfall auf Antrag von der kirchlichen Aufsicht genehmigt werden.

E i s e n a c h , den 21. Juni 2005

Das Kirchamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland
Dr. Hans-Peter H ü b n e r
Oberkirchenrat

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 213 Verordnung des Oberkirchenrats über die Ausbildung im Vorbereitungsdienst (Studienordnung).

Vom 1. März 2005. (Abl. S. 19)

Aufgrund von § 75 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz i. d. F. vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (Abl. 61 S. 285), wird gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 2.1 Satz 2 der Ordnung des Pfarrseminars der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 16. März 1982 (Abl. 50 S. 70), zuletzt geändert durch kirchliche Verordnung vom 17. September 2002 (Abl. 60 S. 173) verordnet:

I.

Rechtliche Grundlagen und Ziele der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Ziel der Ausbildung ist es, die Vikarinnen und Vikare zu befähigen, den in der Ordinationsverpflichtung ausgesprochenen und im Württ. Pfarrergesetz beschriebenen Auftrag einer evangelischen Pfarrerin oder eines evangelischen Pfarrers selbstständig und in theologischer Verantwortung wahrzunehmen.

§ 1

Allgemeines

(1) Der Vorbereitungsdienst dient der Einübung und Förderung derjenigen Grundfähigkeiten, welche die Voraussetzung für eine sachgemäße Wahrnehmung des Pfarramts sind. Damit nimmt der Vorbereitungsdienst die im Studium erworbenen grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten auf und führt sie zu einem berufsqualifizierenden Stand, der nach dem Vorbereitungsdienst durch berufs begleitende Fort- und Weiterbildung gefestigt wird. Studium der Evangelischen Theologie, Vorbereitungsdienst und Fort- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer gehören zusammen und bilden eine Einheit von aufeinander aufbauenden und aufeinander bezogenen Phasen.

(2) Die im Vorbereitungsdienst stehenden Vikarinnen und Vikare sollen den gesamten pfarramtlichen Dienst kennen lernen, einüben und zu einer selbstständigen Ausführung angeleitet werden.

(3) Der pfarramtliche Dienst ist öffentlicher Dienst am Wort Gottes, zu dem die Kirche beruft. Sein Auftrag umfasst insbesondere die in § 13 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz genannten Bereiche.

(4) Zum Vorbereitungsdienst gehört eine sachgemäße Begleitung. Das schließt im Bedarfsfall das Anrecht auf Fördermaßnahmen ein.

(5) Die Vikarinnen und Vikare sind Pfarrerinnen und Pfarrer der württembergischen Landeskirche im unständigen Dienst im Sinne von § 2 Württ. Pfarrergesetz. Damit gelten für sie die Bestimmungen des Pfarrergesetzes. Es wird also von ihnen erwartet, dass sie in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten erkennen lassen, das sie ihrem Auftrag verpflichtet sind (vgl. § 14 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz).

§ 2

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und Beauftragung

(1) Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet der Oberkirchenrat nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes und nach den Richtlinien für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst.

(2) Die Vikarin oder der Vikar wird vom Oberkirchenrat in Absprache mit dem Dekanatamt einer Kirchengemeinde und einer Ausbildungspfarrerin oder einem Ausbildungspfarrer zugeordnet.

Diese oder dieser leitet die Vikarin oder den Vikar an und begleitet und betreut sie oder ihn bei ihrem oder seinem Dienst. Die Ausbildungspfarrerin und Ausbildungspfarrer werden für diese Aufgabe ausgebildet. Diese Ausbildung ist die Voraussetzung für die Beauftragung zur Ausbildungspfarrerin oder zum Ausbildungspfarrer.

(3) Die Vikarin oder der Vikar wird in ihrem oder seinem Dienst verpflichtet und mit der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung der Sakramente unter Anleitung und Verantwortung der Ausbildungspfarrerin oder des Ausbildungspfarrers vorläufig beauftragt. Sie oder er unterzeichnet die Verpflichtungserklärung gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Einführungsordnung.

(4) Die Vikarin oder der Vikar wird der Kirchengemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt. Die Kirchengemeinde wird von der Verpflichtung und Beauftragung der Vikarin oder des Vikars unterrichtet.

(5) Die Vikarin oder der Vikar untersteht der Dienstaufsicht des Oberkirchenrats und des Dekanatamts. Die unmittelbare Dienstaufsicht wird von der Ausbildungspfarrerin oder dem Ausbildungspfarrer wahrgenommen.

§ 3

Zur Organisation des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst geschieht sowohl in der Gemeinde als auch im Pfarrseminar und den mit ihm kooperierenden Einrichtungen (Pädagogisch-Theologisches Zentrum, Evangelische Akademie Bad Boll, Diakonisches Werk Württemberg).

(2) Zu den Ausbildungsveranstaltungen gehören die Ausbildungs-, Beratungs- und Auswertungsgespräche mit der Ausbildungspfarrerin oder dem Ausbildungspfarrer und der schulischen Mentorin oder dem schulischen Mentor und die Kurse und Praxisbegleitungen, die vom Pfarrseminar und von den mit ihm kooperierenden Einrichtungen durchgeführt werden. Der Vikarin oder dem Vikar soll genügend Gelegenheit zu eigenverantwortlichem Studium eingeräumt werden.

(3) Während der Kurse haben die Kursleiterin und Kursleiter Weisungsrecht.

(4) Die Organisation des Vorbereitungsdienstes wird durch einen Ausbildungsplan geregelt. Dieser wird vom Pfarrseminar aufgestellt und vom Kuratorium gemäß § 4 Nr. 2.1 Satz 3 (»längerfristige Ausbildungsvorhaben und -programme«) der Ordnung des Pfarrseminars beschlossen. Regelungen, die den Dienst der Vikare und Vikarinnen in den Gemeinden wesentlich berühren, bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

§ 4

Formen des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Regelform des Vorbereitungsdienstes ist das regionalisierte Vikariat. Dazu bilden in der Regel vier Vikarinnen oder Vikare eines Kirchenbezirks für die Dauer ihres Vorbereitungsdienstes ein Team und gemeinsam mit den Ausbildungspfarrern und Ausbildungspfarrern, Dekanin oder Dekan und Schuldekanin oder Schuldekan ein Großteam. Team und Großteam treten nach Maßgabe des Ausbildungsplans zu regelmäßigen Sitzungen zusammen.

Die Teams und Großteams der Vikarinnen und Vikare, die zur gleichen Zeit den Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, werden in einer Region zusammengefasst.

(2) In besonderen Fällen, über die der Oberkirchenrat entscheidet, sind neben der Regelform des regionalisierten Vikariats folgende Sonderformen des Vorbereitungsdienstes möglich:

- 1) das nichtregionalisierte Vikariat, bei dem die Vikarin oder der Vikar nicht einem Team, Großteam und einer Region zugeordnet ist. Sie oder er nimmt an den Kursen der Region der Vikarinnen und Vikare teil, die gleichzeitig mit ihr oder ihm den Vorbereitungsdienst aufgenommen haben. Das Pfarrseminar bietet Praxisbegleitung im Rahmen seiner Möglichkeiten an.
- 2) das Gastvikariat, bei dem die Vikarin oder der Vikar am Vorbereitungsdienst einschließlich der abschließenden Zweiten Dienstprüfung in einer anderen Landeskirche teilnimmt. Sie oder er bleibt dabei Vikarin oder Vikar der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.
- 3) das Auslandsvikariat, bei dem die Vikarin oder der Vikar bis zu 12 Monate ihres oder seines Vorbereitungsdienstes in einer Auslandsgemeinde verbringt. Das Auslandsvikariat wird nach Maßgabe und in Kooperation mit der EKD durchgeführt.

§ 5

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel ca. 30 Monate.

(2) Die Vikarin oder der Vikar legt in der abschließenden Phase des Vorbereitungsdienstes die II. Evang.-theol. Dienstprüfung ab und wird durch das Dekanatamt beurteilt (vgl. Nr. 4 ff der Verordnung des Oberkirchenrats über die Auswertung des Vorbereitungsdienstes und die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen im Vorbereitungsdienst vom 20. November 2001).

(3) Zur Vorbereitung auf die Prüfung ist der Vikarin oder dem Vikar eine angemessene Befreiung von seinen sonstigen Dienstpflichten zu gewähren (Nr. 10.2 der Urlaubs- und Stellvertretungsordnung).

(4) Der Vorbereitungsdienst endet mit der Übernahme in den unständigen Dienst im Pfarramt oder mit dem Ausscheiden aus dem Pfarrdienst (vgl. § 72 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz).

(5) Zur Ordination vgl. Nr. 6 der Ausführungsbestimmungen zur Einführungsordnung.

(6) Am Schluss der Ausbildungszeit findet ein Auswertungsgespräch beim Oberkirchenrat statt. Dazu werden die Dekane und Schuldekane, das Pfarrseminar und die anderen mit der Ausbildung beauftragten Einrichtungen, sowie je ein Vertreter der Ausbildungspfarrer und der Ausbildungsvikare der Region eingeladen.

II.

Inhalte und Strukturen der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

§ 6

Grundfähigkeiten

(1) Die für den Pfarrdienst erforderlichen fachlichen Fähigkeiten können in die Verkündigung des Evangeliums nur eingebracht werden, wenn sie in der persönlichen Existenz verankert sind. Die fachliche Ausbildung für den Pfarrdienst

muss daher verbunden sein mit der Bildung der Persönlichkeit des Vikars und der Vikarin. Dazu bietet die Ausbildung im Vorbereitungsdienst Raum und Anregung. Die Kursarbeit in Kleingruppen, die Vertraulichkeit gewährt, unterstützt diese Zielsetzung.

(2) Die theologische Kompetenz, deren Grundlage im Studium gelegt wurde und die im Vorbereitungsdienst in der Berufspraxis erprobt und weiterentwickelt wird, umfasst sowohl die fachliche als auch die persönliche Perspektive pastoraler Profession.

Sie schließt insbesondere die Grundfähigkeiten ein, die in den Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrats zur dienstlichen Beurteilung der Pfarrer und Pfarrerinnen sowohl im Vorbereitungsdienst als auch im unständigen und ständigen Dienst im Pfarramt benannt werden:

1. Fähigkeit, das eigene bzw. gemeinsame Handeln theologisch zu reflektieren
2. Dialogfähigkeit
3. Wahrnehmungsfähigkeit
4. Kybernetische Fähigkeit
5. rollenorientiertes Verhalten.

(3) Diese Grundfähigkeiten sind für alle Arbeitsfelder des Pfarrberufes relevant und demgemäß während des gesamten Vorbereitungsdienstes in allen Ausbildungsabschnitten, in allen Ausbildungsformen und auf allen Ausbildungsebenen zu berücksichtigen und einzuüben.

§ 7

Querschnittsthemen und -aspekte

In der Wahrnehmung von Querschnittsthemen und -aspekten sollen während der Ausbildung Grundlagen gelegt werden, die dann in der Fortbildung in den ersten Amtsjahren weiter ausgebildet werden sollen. Diese Querschnittsthemen und -aspekte spielen, wie die Grundqualifikationen, unbeschadet der Schwerpunktsetzung in bestimmten Ausbildungsphasen und -feldern auf allen Ebenen und in allen Abschnitten der Ausbildung eine Rolle. Solche Querschnittsthemen sind u. a.: Frömmigkeitsformen; missionarische Perspektiven; Ökumene, Gender-Perspektiven; Zusammenarbeit mit anderen haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden; Kirchenrecht.

§ 8

Formen der Zusammenarbeit bei der Ausbildung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind tätig und tragen Verantwortung in mehreren Bereichen und auf mehreren Ebenen unserer Kirche. Dem entsprechend geschieht die Ausbildung im Vorbereitungsdienst auf unterschiedlichen Ebenen und in unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit. In Anknüpfung an die im Studium gelegten Grundlagen planen und reflektieren die Vikarinnen und Vikare die Erfahrungen ihrer pfarramtlichen Praxis.

(2) Der Vorbereitungsdienst qualifiziert für den Gemeindepfarrdienst. Grundlegende Ausbildungsebene ist demgemäß die Gemeinde. Hier kommt der Ausbildungsbeziehung zwischen Vikarin oder Vikar und Ausbildungspfarrerin oder Ausbildungspfarrer entscheidende Bedeutung zu.

Ausbildungspfarrer und Ausbildungspfarrerin führen regelmäßige Zwischenauswertungsgespräche mit dem ihnen zugeordneten Vikar bzw. der zugeordneten Vikarin gemäß der Verordnung über die Beurteilung im Vorbereitungsdienst vom 20. November 2001.

Erfahrung in der Gemeinde und der regelmäßige Austausch mit Ausbildungspfarrerin oder Ausbildungspfarrrer sollen ein kritisch-selbstkritisches Wahrnehmen und Einüben der Berufsrolle der Vikarin oder des Vikars ermöglichen.

(3) Auf der Ebene des Teams lernen die Vikarinnen und Vikare im Austausch von Erfahrungen die unterschiedlichen Gestalten theologischer Existenz kennen, reflektieren und respektieren. Sie nehmen die Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Akzentuierung der Berufsrolle wahr. Im Team werden Formen kollegialer Zusammenarbeit erprobt.

Das Team trifft sich wöchentlich an einem Halbtage. In den Zeiten der Praxisbegleitung steht der Halbtage dieser zur Verfügung (für die religionspädagogische Praxisbegleitung gelten besondere Regelungen).

(4) Im Großteam lernen die Vikarinnen und Vikare die für die Struktur der Landeskirche wesentliche Ebene der Kirchenbezirke mit ihren gemeindeübergreifenden bzw. -verbindenden Einrichtungen kennen.

(5) Auf der Ebene der Region wird in den Kursen pfarramtliche Praxis ausgewertet, reflektiert, eingeübt und in den Kontext der aktuellen praktisch-theologischen Diskussion gestellt. Im Rahmen des Möglichen wirken Lehrende der Evang.-theol. Fakultät an Kursen des Pfarrseminars mit. Ebenso wirken Studienleiterinnen und Studienleiter nach Möglichkeit an Lehrveranstaltungen der Evang.-theol. Fakultät mit. Das in den Kursen Erlernte wird in der Praxisbegleitung gefestigt und vertieft.

Zur Vorbereitung der Kurse können sich die Vikare und Vikarinnen einer Region zu Regionstagen treffen. Die Regionstage dienen außerdem dem Erfahrungsaustausch, der Auswertung von Ausbildungsabschnitten und thematischer Arbeit. Während des Vorbereitungsdienstes können insgesamt bis zu sechs Regionstage durchgeführt werden.

Die Vikare und Vikarinnen einer Region bzw. Teilregion wählen einen Vertreter oder eine Vertreterin. Die Ausbildungspfarrrer und Ausbildungspfarrrerinnen einer Region wählen einen Vertreter oder eine Vertreterin, der oder die sie im Konvent des Pfarrseminars vertritt (vgl. dazu § 7 Abs. 1 der Ordnung des Pfarrseminars).

(6) Da der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ein wesentlicher Bestandteil pfarramtlicher Tätigkeit ist, gehört die Ausbildungsebene Schule zum Vorbereitungsdienst. Hier kommt neben der Ausbildungsbeziehung zur Ausbildungspfarrrerin oder zum Ausbildungspfarrrer auch der zur Mentorin oder zum Mentor aus der Schule besondere Bedeutung zu.

§ 9

Ausbildungsabschnitte und -felder

(1) Arbeitsfelder des Pfarramtes sind insbesondere (vgl. § 13 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz):

- Religions- und Gemeindepädagogik
- Predigt und Gottesdienst
- Seelsorge
- Religion, Mission und Ökumene
- Diakonie und Gesellschaft
- Gemeindeleitung und Pastoraltheologie
- Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung.

An diesen Arbeitsfeldern orientieren sich die Ausbildungsabschnitte mit entsprechenden Kursen und Praxisbegleitungen. Während der Ausbildung finden zwei

Zwischenauswertungen statt, in denen Vikarin oder Vikar und Ausbildungspfarrrerin oder Ausbildungspfarrrer die Ausbildung planen und überprüfen (siehe dazu auch Nr. 3 der Verordnung des Oberkirchenrats über die Auswertung des Vorbereitungsdienstes vom 20. November 2001).

(2) Die Ausbildung beginnt mit einer einführenden ca. achtwöchigen Orientierungsphase. In ihr lernen die Vikarinnen und Vikare – primär hospitierend – ihr zukünftiges Arbeitsfeld in Gemeinde und Schule sowie die bürgerliche Gemeinde kennen. Sie werden in einem einwöchigen Kurs eingeführt in strukturelle und rechtliche Grundlagen der Landeskirche und des Pfarrdienstes und in Methoden der Wahrnehmung, der Kybernetik sowie der Arbeitsökonomie (Zeitmanagement).

(3) Die Ausbildung in Religions- und Gemeindepädagogik befähigt die Vikarinnen und Vikare zur professionellen Wahrnehmung des kirchlichen Bildungsauftrags in Schule und Gemeinde.

Diese Ausbildung umfasst

- einen dreiwöchigen Kurs »Bildung in Schule und Gemeinde I«,
- eine anschließende mindestens siebenwöchige Praxisbegleitung in Religionsunterricht und Konfirmandenarbeit,
- eine kontinuierliche Übernahme von Religionsunterricht sowie Mitwirkung in der Konfirmandenarbeit und in mindestens einem weiteren gemeindepädagogischen Praxisfeld,
- ein mit dem Verlauf der Ausbildung abgestuftes Mentorat in den religions- und gemeindepädagogischen Arbeitsfeldern (insbesondere Religionsunterricht und Konfirmandenarbeit),
- einen dreiwöchigen Kurs »Bildung in Schule und Gemeinde II« ungefähr in der Mitte des Vikariats.

(4) Die Ausbildung in Predigt und Gottesdienst umfasst die Bereiche Homiletik, Liturgik und Hymnologie.

1) Die Einführung in die Gottesdienstpraxis (einschließlich der Kasualgottesdienste) geschieht durch die Ausbildungspfarrrerin oder den Ausbildungspfarrrer. Die Vikarin oder der Vikar leitet in der Regel einmal im Monat den Gemeindegottesdienst und übernimmt eigenständig Kasualgottesdienste.

2) Die Ausbildung umfasst einen zweiwöchigen Kasualkurs und einen zweiwöchigen Kurs für Gottesdienstgestaltung. Vor und nach dem Kurs für Gottesdienstgestaltung erfolgt eine Praxisbegleitung in der Gemeinde im Team.

3) In den Teams erfolgt eine durch ausgebildete Fachkräfte erteilte 20 Stunden umfassende Stimmbildung (Sprecherziehung).

(5) In der Ausbildung in Seelsorge lernen die Vikarinnen und Vikare die Seelsorge als eine zentrale Dimension allen pastoralen Handelns kennen und auszuüben. Dabei werden anknüpfend an das im Studium Erlernte unterschiedliche Grundkonzeptionen der Seelsorge und Methoden der Gesprächsführung reflektiert und eingeübt und deren Konsequenz für die pfarramtliche Praxis bedacht.

1) Die Vikarin oder der Vikar erhält in der Ausbildungsgemeinde Rahmenbedingungen für die Besuchs- und Seelsorgepraxis. Nach Möglichkeit wird ihr oder ihm ein Teilbezirk in der Parochie der Ausbildungspfarrrerin oder des Ausbildungspfarrrers zugeteilt. § 2 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

- 2) Bereits im Einführungskurs im Rahmen der Orientierungsphase und im Kurs für Kasualien werden Grundlagen der Seelsorgeausbildung im Vorbereitungsdienst gelegt.
- 3) Auf ihnen baut der zweiwöchige Seelsorgekurs auf. Seine hauptsächliche Arbeitsform ist die feste Kleingruppe. In Plenareinheiten werden Themen der Seelsorge behandelt.
- 4) Jede Vikarin und jeder Vikar erhält im Team unter Anleitung durch das Pfarrseminar oder durch von diesem beauftragte externe Fachkräfte Praxisbegleitung.

(6) In der Ausbildung in Religion, Mission und Ökumene nehmen Vikarinnen und Vikare den evangelischen Glauben im lokalen und weltweiten Horizont interkonfessioneller, interreligiöser und interkultureller Zusammenhänge wahr und reflektieren ihn. Ökumenische Aspekte sind in allen Kursen relevant und sollen dort die ihnen gebührende Wahrnehmung erfahren. Darüber hinaus dienen dem genannten Ziel ökumenische Begegnungen mit anderen Konfessionen und Religionen in Gemeinde und Bezirk. Diese sind beim Beginn des Vikariats zu planen und werden in den Zwischenauswertungen nochmals in den Blick genommen. In einem einwöchigen Kurs werden die gewonnenen Erfahrungen reflektiert und vertieft. Eine ökumenische Studienreise ist wünschenswert. Dafür sind den teilnehmenden Vikaren und Vikarinnen bis zu sieben Tage Dienstbefreiung zu gewähren.

(7) Die Ausbildung in Diakonie und Gesellschaft erschließt diakonische Handlungsfelder in Gesellschaft und Gemeinde und reflektiert die diakonische Verantwortung der Kirche und die Rolle der Pfarrerinnen und Pfarrer in diesem Kontext.

- 1) Im Rahmen der Ausbildung in Diakonie werden die Vikarinnen und Vikare in Grundlagen und Methoden der Sozialraumanalyse (SRA) eingeführt. Ansatzweise wird eine Analyse in Gemeinde oder Bezirk erstellt. Die Ergebnisse der SRA führen zur Entscheidung für ein gemeinsames im Team durchgeführtes Projekt.

- 2) Jedes Team führt in Absprache mit den für den zweiwöchigen Kurs für Diakonie und Gesellschaft verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelischen Akademie Bad Boll in der Gemeinde oder im Kirchenbezirk ein sozial- oder gesellschaftsdiakonisches Projekt durch. Die Bedeutung unterschiedlicher Religionen in unserer Gesellschaft und der interreligiöse Dialog werden im Programm dieses Kurses berücksichtigt.

(8) Die Ausbildung in Gemeindeleitung und Pastoraltheologie dient vor allem der Vergewisserung pastoraler Identität in den verschiedenen und spannungsvollen Kontexten von Amt, Gemeinde, Kirche und Gesellschaft. Die Anleitung durch die Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarer wird vertieft durch einen einwöchigen Kurs und eine sich daran anschließende Praxisbegleitung. Auf Gemeindeleitung liegt ein besonderes Gewicht bei der Fortbildung in den ersten Amtsjahren.

(9) Der Ausbildung in Kirchenrecht soll in den Kursen und dem Kennenlernen kirchlicher Verwaltung in der Ausbildung in Gemeinde und Kirchenbezirk ein angemessener Platz eingeräumt werden. Ein einwöchiger Kurs festigt und vertieft die Kenntnisse in Kirchenrecht und Verwaltung.

III.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

§ 10

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft. Sie gilt für die Vikarinnen und Vikare, die ihren Vorbereitungsdienst zum 1. März 2006 oder später antreten. Für diejenigen Vikarinnen und Vikare, die ihren Vorbereitungsdienst früher angetreten haben, gelten die Richtlinien für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst vom 12. Januar 1984 in der Fassung vom 10. Juli 2001 unverändert weiter.

R u p p

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

Auslandsdienst in Jerusalem

Zum 1. April 2006 ist die Stelle des Propstes/der Pröpstin in Jerusalem für sechs Jahre neu zu besetzen.

- Der Propst/Die Pröpstin ist örtliche/r Vertreter/in der deutschen evangelischen Stiftungen in Jerusalem und Repräsentant/in der EKD gegenüber Kirchen und öffentlichen Einrichtungen im Heiligen Land. Er/Sie ist zudem 1. Pfarrer/in der deutschsprachigen evangelischen Gemeinde an der Erlöserkirche in Jerusalem, zu der neben Gemeindegliedern an anderen Orten Israels und in der Westbank auch der Gemeindeteil in Amman gehört. In der Gemeindegliederarbeit steht ihm/ihr der 2. Pfarrer/die 2. Pfarrerin zur Seite, dessen/deren besonderer Arbeitsschwerpunkt in der Pilger- und Begegnungsarbeit liegt.
- In den Verantwortungsbereich des Propstes/der Pröpstin fällt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Evangelischen Jerusalem-Stiftung und der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung in Propstei, Hospiz und auf dem Ölberg und die Hausherreneigenschaft in Erlöserkirche, Propstei, Hospiz und Himmelfahrtskirche. Dabei steht ihm/ihr ein Verwaltungsleiter zur Seite.
- Der/Die Stelleninhaber/in koordiniert die verschiedenen Angebote der Evangelischen Jerusalem-Stiftung und der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung für Gemeinde-, Besucher- und Multiplikatorengruppen. Dabei arbeitet er/sie eng mit dem Leiter des Pilger- und Begegnungszentrums und dem wissenschaftlichen Leiter des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes zusammen. Darüber hinaus bietet der Propst/die Pröpstin den verschiedenen kirchlichen Einrichtungen und Gruppen aus Deutschland ein Forum des Austauschs und sucht die Zusammenarbeit mit den deutschen Stiftungen im Heiligen Land.
- Ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit liegt in der ökumenischen Zusammenarbeit mit der palästinensischen

lutherischen Partnerkirche, der ELCJHL, für die die Propstei ebenfalls ein Ort von Gottesdienst und Begegnung ist, sowie mit den anderen einheimischen wie internationalen Kirchen am Ort, in der Propstei, in Jerusalem wie im gesamten Land. Die Gemeinde wünscht sich eine/n Seelsorger/in, der oder die mit ihr in ökumenischer Offenheit Gottesdienst feiert und die Propstei in der Altstadt für Menschen verschiedenen Alters und verschiedener Herkunft offen hält. Dazu gehört auch ein besonderes Interesse am christlich-jüdischen wie am christlich-islamischen Dialog und ein Gespür für politisch sensible Prozesse. Diplomatische Fähigkeiten sind unabdingbar.

- Für die Wahrnehmung dieser vielfältigen Aufgaben ist neben einer langjährigen Gemeindepraxis Leitungserfahrung und ökumenische Praxis erforderlich. Dazu gehört auch eine gute Beherrschung der englischen Sprache. Die Bereitschaft, darüber hinaus eine der Landessprachen zu erlernen, ist erwünscht.

In Jerusalem gibt es keine deutschsprachige Schule. Schulbesuch ist an der englisch- oder französischsprachigen Schule möglich. Eine Dienstwohnung ist in der Propstei vorhanden.

Weitere Auskünfte sowie Info-Unterlagen erhalten Sie bei der Geschäftsführung.

Bewerbungsfrist: 25. November 2005

EKD
 Evangelische Jerusalem-Stiftung und
 Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung
 z. Hd. OKRin Cornelia Coenen-Marx
 c/o Kirchenamt der EKD
 Postfach 21 02 20
 30402 Hannover
 Tel. (05 11) 27 96-2 36
 Fax (05 11) 27 96-9 92 36
 E-Mail susanne.helbig@ekd.de

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 191* Mitteilung über die Nachberufung des 2. stellvertretenden Vorsitzenden Richters des Reformierten Senats in Disziplinarsachen bei dem Kircheng Gerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. 461
- Nr. 192* Mitglieder des Unierten Senats in Disziplinarsachen bei dem Kircheng Gerichtshof der EKD. 461
- Nr. 193* Übereinkunft über Fürsorgeleistungen zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und betreffend die Übernahme von Pfarrerrinnen und Pfarrern zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien. Vom 5. Juli 2005. 462
- Nr. 194* Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses Datenschutzregisterordnung. Vom 7. Oktober 2005 463
- Nr. 195* Bekanntmachung der Förderleitlinien der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (KiBa). Vom 11. Mai 2005. 463

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Nr. 196* Beschluss zum In-Kraft-Treten des Verwaltungsgerichtsgesetzes in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Vom 7. September 2005. 465
- Nr. 197* Beschluss zum Ausscheiden der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz aus der Schlichtungsstelle der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 7. September 2005. 465
- Nr. 198* Beschluss zur Außer-Kraft-Setzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKV für den Bereich der früheren Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz. Vom 7. September 2005. 466
- Nr. 199* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 76/05. Vom 23. Juni 2005. 466
- Nr. 200* Besoldungstabellen der östlichen Mitgliedskirchen der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. . . 466

Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

- Nr. 201 Ordnung für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland. Vom 2. Juli 2005. (ABl. S. 238) 468

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 202 Kirchliches Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz). Vom 15. Juni 2005. (GVBl. S. 89) 470

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 203 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. Vom 3. Juni 2005. (LKA Bl. S. 108) 477
- Nr. 204 Kirchengesetz über den Konfirmandenunterricht und die Konfirmation. Vom 4. Juni 2005. (LKA Bl. S. 109) 477

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 205 Kirchengesetz zur Förderung von Zusammenarbeit und Arbeitsteilung in Kirchengemeinde und Kirchenkreis. Vom 15. Juli 2005. (KABl. S. 180). 479
- Nr. 206 Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften. Vom 15. Juli 2005. (KABl. S. 186) 484

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 207 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KGMVG). Vom 13. Juni 2005. (GVOBl. S. 154) 486

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 208 Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger. Vom 21. April/24. Juni 2005. (KABl. S. 238) 488

H 1204

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover

- | | |
|---|---|
| <p>Nr. 209 Verkauf und Entwidmung von gottesdienstlich genutzten Gebäuden. Vom 24. Juni 2005. (KABl. S. 274) 491</p> <p>Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen</p> <p>Nr. 210 Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 30. September/8. Oktober 1997 über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 16. April 2005. (Abl. Föd. EKM S. 259) 491</p> <p>Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe</p> <p>Nr. 211 Änderung der Verwaltungsordnung zur Friedhofsrechtsverordnung. Vom 7. März 2005. (KABl. S. 2) 492</p> | <p>Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen</p> <p>Nr. 212 Verwaltungsanordnung Nr.1/2005 über die Anlage von Kapitalvermögen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Geldanlagerichtlinien der ELKTh). Vom 21. Juni 2005. (Abl. Föd. EKM S. 267) 493</p> <p>Evangelische Landeskirche in Württemberg</p> <p>Nr. 213 Verordnung des Oberkirchenrats über die Ausbildung im Vorbereitungsdienst (Studienordnung). Vom 1. März 2005. (ABl. S. 19) 494</p> <p>D. Mitteilungen aus der Ökumene</p> <p>E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen</p> <p>F. Mitteilungen</p> <p>Auslandsdienst 498</p> |
|---|---|